

IMPORTANT NOTICE

NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO THE UNITED STATES OF AMERICA OR OTHERWISE THAN TO PERSONS TO WHOM IT CAN LAWFULLY BE DISTRIBUTED – THIS DOCUMENT IS AVAILABLE ONLY TO PERSONS OUTSIDE OF THE UNITED STATES, SUBJECT TO CERTAIN RESTRICTIONS

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Base Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Base Prospectus. In accessing the attached Base Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF THE TYPE OF SECURITIES DESCRIBED IN THE ATTACHED BASE PROSPECTUS FOR SALE OR INVITATION TO SUBSCRIBE OR MAKE COMMITMENTS FOR OR IN RESPECT OF ANY SUCH SECURITY IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. NO ACTION HAS BEEN OR WILL BE TAKEN THAT WOULD, OR IS INTENDED TO, PERMIT A PUBLIC OFFERING OF THE TYPE OF SECURITIES DESCRIBED IN THE ATTACHED BASE PROSPECTUS IN ANY JURISDICTION OTHER THAN SWITZERLAND. IN PARTICULAR, AN OFFERING AND THE TYPE OF SECURITIES DESCRIBED IN THE ATTACHED BASE PROSPECTUS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933 WITH THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (SEC) OR ANY STATE SECURITIES COMMISSION OR OTHER REGULATORY AUTHORITY IN THE UNITED STATES AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE TYPE OF SECURITIES DESCRIBED IN THE ATTACHED BASE PROSPECTUS MAY NOT BE OFFERED, SOLD, RESOLD, DELIVERED, ALLOTTED, TAKEN UP OR TRANSFERRED, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR INTO THE UNITED STATES, OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, U.S. PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

The attached Base Prospectus is being provided to you on a confidential basis for informational use solely in connection with your consideration of a possible purchase of the type of securities referred to therein. Its use for any other purpose is not authorized, and you may not, nor are you authorized to, copy or reproduce the attached Base Prospectus in whole or in part in any manner whatsoever or deliver, distribute or forward the attached Base Prospectus or disclose any of its contents to any other person.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review the attached Base Prospectus or make an investment decision with respect to the type of securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Base Prospectus on the basis that you have confirmed to the Issuer, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to the delivery by electronic transmission.

You are reminded that the attached Base Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the attached Base Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the attached Base Prospectus to any other person.

The materials relating to an offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Base Prospectus and/or an offer or sale of Bonds and Short-Term Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that an offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, an offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The attached Base Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and, consequently, none of the involved parties in an offering, or their respective affiliates, directors, officers, employees or agents accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the attached Base Prospectus distributed to you in electronic form and any hard copy version that may have been delivered to you by third parties.

Basisprospekt vom 06.08.2026

Emission von Anleihen und Geldmarktpapieren der Aargauischen Kantonalbank

Dieser Basisprospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Funktion als Prüfstelle gemäss Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) am 6. August 2026 als Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 FIDLEG genehmigt.

Einleitende Bemerkungen

Die Aargauische Kantonalbank (die "**Emittentin**") emittiert von Zeit zu Zeit Obligationenanleihen (die "**Anleihen**") und kann Geldmarktpapiere (die "**Geldmarktpapiere**") emittieren.

Basisprospekt

Dieser Basisprospekt (zusammen mit allen durch Verweis in diesen Basisprospekt inkorporierten Dokumenten und etwaiger Nachträge ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 FIDLEG) wurde in Zusammenhang mit der Dokumentation der Emission von Anleihen und Geldmarktpapieren der Emittentin, dem Angebot und Verkauf der Anleiheobligationen (die "**Obligationen**"), der Geldmarktpapiere (die "**Geldmarktpapiere**"), zusammen die Effekten (die "**Effekten**") und gegebenenfalls deren Zulassung zum Handel erstellt. Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesen Basisprospekt inkorporiert wurden. Dieser Basisprospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Basisprospekt integriert und Bestandteil dieses Basisprospekts sind, siehe "Allgemeine Angaben, 4.15 durch Verweis inkorporierte Dokumente" auf Seite 20 dieses Basisprospekts. Dieser Basisprospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Artikel 52 FIDLEG (die "**Schweizer Prüfstelle**") am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

Bedingung der Effekten

Die Bedingungen jeder Tranche von Effekten bestehen (i) aus den in der Effektenbeschreibung enthaltenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie (ii) den die Allgemeinen Emissionsbedingungen vervollständigenden, ändernden, ergänzenden und / oder ersetzenden anwendbaren endgültigen Bedingungen einer Tranche von Effekten (die "**anwendbaren Endgültigen Bedingungen**"), die jeweils in Hinblick auf das Angebot, den Verkauf und gegebenenfalls die Zulassung zum Handel der Effekten erstellt werden.

Im Falle der Emission einer Tranche von Effekten bilden die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Effekten zusammen mit dem Basisprospekt und den darin durch Verweis inkorporierten Dokumenten zusammen den Prospekt in Bezug auf diese Effekten für die Zwecke und im Sinne des FIDLEG.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Basisprospekts sowie die in diesen Basisprospekt durch Verweis inkorporierten Dokumente können kostenlos bei der Aargauischen Kantonalbank, ksha@akb.ch bezogen werden. Die durch Verweis inkorporierten Dokumente sind auch auf der Website der Aargauischen Kantonalbank, wie auf Seite 20 dieses Basisprospekts abgebildet, verfügbar.

Gültigkeit

Dieser Basisprospekt ist ab dem Datum seiner Genehmigung durch die Schweizer Prüfstelle SIX Exchange Regulation AG ein Jahr lang gültig.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
INHALTSVERZEICHNIS.....	3
1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN	4
2. ZUSAMMENFASSUNG	6
3. WESENTLICHE RISIKEN	10
4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	18
5. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN	22
6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GELDMARKTPAPIERE	30
7. ANWENDBARE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN DER ANLEIHEN	36
8. ANWENDBARE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN DER GELDMARKTPAPIERE	42
9. WEITERE INFORMATIONEN ZU GREEN BONDS (GRÜNE ANLEIHEN)	47
10. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	49
11. BESTEUERUNG.....	57
12. VERANTWORTLICHKEIT	60

1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

In den nachstehenden Verkaufsrestriktionen werden die Obligationen sowie die Geldmarktpapiere "Instruments" und die Emittentin "Issuer" genannt.

General

Applicable laws may restrict the distribution of this Base Prospectus or any other material relating to the Instruments issued under this Base Prospectus in other jurisdictions. No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland by the Issuer, that would, or is intended to, permit a public offering of the Instruments, which are issued under this Base Prospectus, or possession or distribution of this Base Prospectus or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Instruments or possesses or distributes this Base Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Instruments under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and the Issuer shall have no responsibility therefore.

United States of America and U.S. Persons

- A) The Instruments have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Instruments within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

The Issuer has represented and agreed that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Instruments.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

- B) The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Instruments, except with its affiliates.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "Member State"), the Issuer represents and agrees that it has not made and will not make an offer of the Instruments to the public in that Member State other than:

- A) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- B) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Issuer; or
- C) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation;

provided that no such offer of Instruments referred to in clauses (A) to (C) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an offer of the Instruments to the public in relation to the Instruments in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Instruments to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Instruments and the expression Prospectus Regulation means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

In relation to the United Kingdom (the "**UK**"), the Issuer represents and agrees that it has not made and will not make an offer of the Bonds to the public in the UK, except that it may make an offer:

- (i) to any legal entity which is a qualified investor as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs;
- (ii) to fewer than 150 persons (other than qualified investors as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs) in the UK; or
- (iii) in any other circumstances falling within Part 1 of Schedule 1 to the POATRs.

For the purposes of this provision, the expression an "offer to the public" in relation to the Bonds in the United Kingdom means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to buy or subscribe for the Bonds and the expression "**POATRs**" means the Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024.

The Issuer further represents, warrants and agrees that:

- a) (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell the Bonds other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Bonds would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the FSMA) by the Issuer;
- b) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the "FSMA")) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA would not, if the Issuer was not an authorized person, apply to the Issuer; and
- c) General compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the UK.

2. ZUSAMMENFASSUNG

*Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Artikel 40 Abs. 3 und Artikel 43 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Anlegerinnen und Anleger müssen sich beim Entscheid zur Investition in Anleihen respektive Geldmarktpapiere einer mittels dieses Basisprospekts dokumentierten Anleihe respektive mittels dieses Basisprospekts dokumentierten Emission von Geldmarktpapieren auf die Angaben im Prospekt in seiner Gesamtheit einschliesslich aller durch Verweis inkorporierten Dokumente, die durch die jeweiligen anwendbaren endgültigen Bedingungen vervollständigt, geändert, ergänzt und / oder ersetzt werden, stützen und nicht auf die nachstehende Zusammenfassung. Die nachstehende Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Basisprospekt, der durch Verweis inkorporierten Dokumente sowie der jeweils anwendbaren endgültigen Bedingungen einer Anleihenstranche oder Tranche von Geldmarktpapieren. Anlegerinnen und Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Haftung gemäss Artikel 69 FIDLEG für den Inhalt dieser Zusammenfassung auf solche Fälle beschränkt ist, in denen die hierin enthaltenen Informationen irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts, den durch Verweis inkorporierten Dokumenten und den anwendbaren endgültigen Bedingungen gelesen werden.*

Die in dieser Zusammenfassung verwendeten, aber hier nicht definierten Begriffe haben die ihnen an anderer Stelle in diesem Basisprospekt (einschliesslich der allgemeinen Emissionsbedingungen und der anwendbaren endgültigen Bedingungen der Anleihen und Geldmarktpapiere) zugewiesene Bedeutung.

A. Angaben über die Emittentin

Emittentin:	Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau.
Rechtsform:	Die Aargauische Kantonalbank ist eine unter der schweizerischen Rechtsordnung geführte selbstständige Anstalt des kantonalen aargauischen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
Staatsgarantie:	Der Kanton Aargau (Gebietskörperschaft des öffentlichen schweizerischen Rechts), Bahnhofstrasse 2, 5001 Aarau (Adresse der Staatskanzlei), haftet für alle Verbindlichkeiten der Aargauischen Kantonalbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Davon ausgenommen sind allfällige nachrangige Darlehen sowie Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.
Legal Entity Identifier (LEI):	HTQNUFL6OI5TZ7V7SI73
Revisionsstelle der Emittentin:	PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

B. Angaben über die Effekten

Art der Forderungspapiere:	Die Emittentin emittiert von Zeit zu Zeit Obligationenanleihen (die "Anleihen") und kann darüber hinaus Geldmarktinstrumente emittieren. Die Obligationenanleihen sind jeweils in Anlehensobligationen (die "Obligationen") von gleichem Nennwert unterteilt. Die Geldmarktinstrumente werden als Geldmarktpapiere (die "Geldmarktpapiere") von jeweils gleichem Nennwert emittiert und weisen eine Laufzeit von maximal einem Jahr auf. Obligationen und Geldmarktpapiere werden zusammen nachstehend jeweils auch als Effekten (die "Effekten") bezeichnet. Die wichtigsten Angaben werden in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.
Serien und Tranchen:	Die Effekten werden in Serien (jede jeweils eine Serie) ausgegeben. Jede Serie kann aus einer oder mehreren Tranchen von Effekten bestehen, die an unterschiedlichen Ausgabedaten emittiert werden

(jeweils eine **Tranche**). Die Effekten jeder Tranche derselben Serie haben in jeder Hinsicht identische Bedingungen, mit Ausnahme des Ausgabedatums, des ersten Datums, an dem Zinsen (falls die Anleihe oder Geldmarktpapiere verzinslich sind) bezahlt werden, und / oder des ersten Datums, an dem Zinsen (falls die Anleihe respektive die Geldmarktpapiere verzinslich sind) auflaufen.

Für Anleihen und Geldmarktpapiere gelten separate allgemeine Emissionsbedingungen und separate endgültige Bedingungen: Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche von Effekten bestehen aus den in der Effektenbeschreibung enthaltenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die **"Allgemeinen Emissionsbedingungen"**) der Effekten in der um diejenigen Informationen vervollständigten, geänderten, ergänzten und / oder ersetzten Fassung, die in den Teilen A und B der anwendbaren endgültigen Bedingungen dargelegt sind und die im Zusammenhang mit dem Angebot, dem Verkauf und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel einer solchen Tranche erstellt wurden (in Bezug auf diese Tranche die anwendbaren endgültigen Bedingungen (die **"anwendbaren Endgültigen Bedingungen"**)).

Währung:	Jede Serie von Effekten wird auf Schweizer Franken (CHF) lauten.
Platzierung:	Die Effekten werden auf nicht syndizierter oder syndizierter Basis öffentlich oder privat platziert. Die spezifischen Bedingungen eines öffentlichen oder privaten Angebots der Effekten einer Tranche werden jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellt.
Laufzeit:	Die Laufzeit für jede Serie von Effekten wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.
Fälligkeitsdatum:	Das Fälligkeitsdatum für jede Serie von Effekten wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.
Rückzahlung:	Die Effekten jeder Serie werden am Fälligkeitsdatum zum Nennwert zurückgezahlt.
Verzinsung:	Die Effekten einer Serie können verzinslich oder nicht verzinslich sein. Im Falle von verzinslichen Obligationen wird der Zinssatz entweder fest oder variabel sein.
Stückelung:	Jede Serie von Effekten weist die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführte Stückelung auf.
Aufstockungsmöglichkeit:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag einer Serie von Effekten jederzeit durch die Ausgabe weiterer Tranchen, deren Effekten mit denjenigen der jeweiligen Basisbranche fungibel sind, aufzustocken.
Status:	Die Effekten stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und ohne Privileg sind, mit Ausnahme von Privilegien, die durch zwingende Bestimmungen des anwendbaren Rechts vorgesehen sind.
Sicherstellung:	Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Effekten, die mittels dieses Basisprospekts in Verbindung mit den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen einer Anleihenstranche dokumentiert werden, werden in erster Linie durch die eigenen Mittel der Emittentin und in zweiter Linie durch den Kanton Aargau gedeckt.
Form:	Die Effekten werden als unverbriefte, einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben und im Hauptregister der SIX SIS AG (SIX SIS AG) eingetragen.

Weder die Emittentin noch die Inhaberinnen und Inhaber von Effekten haben zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der nicht verbrieften Wertpapiere in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden oder die Lieferung derselben zu verlangen.

Ungeachtet des Vorstehenden veranlasst die Emittentin bei Eintritt eines endgültigen Umtauschereignisses, dass individuell verbrieft Wertpapiere gedruckt und den Inhaberinnen und Inhabern von Effekten zur Verfügung gestellt werden.

Emissionspreis:

Die Effekten werden auf vollständig liberierter Basis und zu einem Ausgabepreis emittiert, der zum Nennwert oder mit einem Abschlag oder Aufschlag auf den Nennwert festgelegt und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen abgebildet wird.

Clearing und Settlement:

SIX SIS AG

Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment (DVP))

Zahlstelle:

Die Emittentin fungiert als alleinige Zahlstelle.

C. Angaben über das Angebot

Art des Angebots:

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anderes vermerkt ist, ist jedes Angebot der von der Emittentin ausgegebenen Effekten ein öffentliches Angebot in der Schweiz.

Die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein allfällig bestimmtes öffentliches Angebot werden in den endgültigen Bedingungen ergänzt.

Wesentliche Risiken:

Eine Investition in die Effekten ist mit bestimmten Risiken verbunden. Diese Risiken, die Anlegerinnen und Anleger mit Bedacht abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition entscheiden, werden in Abschnitt "3. Wesentliche Risiken" ab Seite 10 dieses Basisprospekts erörtert.

Verkaufsrestriktionen:

Die von der Emittentin neu lancierten Effekten unterliegen Beschränkungen hinsichtlich ihres Angebots, Verkaufs und ihrer Lieferung sowohl allgemein als auch im Besonderen. Solche Beschränkungen gelten u.a. für die U.S.A. / US-Persons, für den EWR und für das Vereinigte Königreich.

Übertragbarkeit / Handelbarkeit:

Hinsichtlich der Übertragbarkeit / Handelbarkeit der emittierten Effekten bestehen keine Einschränkungen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Die mittels dieses Basisprospekts und ihren jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen dokumentierten Effekten unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Alle Streitigkeiten zwischen den Inhaberinnen und Inhabern von Effekten einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Effekten Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Aargau, wobei Aarau als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

D. Angaben über die Zulassung zum Handel und die Kotierung

Schweizer Handelsplatz:

SIX Swiss Exchange AG

Zulassung zum Handel und Kotierung:

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter und von der SIX Exchange Regulation AG hierfür anerkannter Dritter kann die Zulassung zum Handel und die Kotierung für jeder Serie von

Effekten beantragen. Die spezifischen Informationen hinsichtlich Zulassung zum Handel und Kotierung einer Serie von Effekten werden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

E. Angaben über die Genehmigung des Basisprospekts

Schweizer Prüfstelle: SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8021 Zürich, Schweiz (die "**Schweizer Prüfstelle**")

Genehmigung / Genehmigungsdatum: Dieser Basisprospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle als Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 FIDLEG an dem auf Seite 1 dieses Basisprospekts vermerkten Datum genehmigt.

In Bezug auf alle Tranchen von Effekten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Genehmigung dieses Basisprospekts ausgegeben werden sollen, bilden dieser Basisprospekt (in seiner zum Zeitpunkt der anwendbaren Endgültigen Bedingungen vervollständigten, geänderten, ergänzten und / oder ersetzten Fassung) zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen den Prospekt im Sinne des FIDLEG.

Hinweis zu den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

Am oder nach dem Datum der Genehmigung dieses Basisprospekts werden im Falle von Effekten einer Tranche, die in der Schweiz öffentlich angeboten werden sollen und / oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG gestellt wird, die anwendbaren Endgültigen Bedingungen bei der Schweizer Prüfstelle eingereicht, gemäss FIDLEG veröffentlicht und bei der Schweizer Prüfstelle hinterlegt, sobald die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Effekten einer solchen Tranche verfügbar sind. Im Falle einer Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG erfolgt die Veröffentlichung spätestens am ersten Handelstag der Effekten einer solchen Tranche. Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Effekten einer solchen Tranche werden von der Schweizer Prüfstelle weder geprüft noch genehmigt.

3. WESENTLICHE RISIKEN

Investorinnen und Investoren sollten sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung von Anleihen und Geldmarktpapieren (zusammen die "**Effekten**"), welche die Emittentin ausgegeben hat, auswirken. Zudem kann jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken den Kurs der Effekten sowie die Rechte der Investorinnen und Investoren unter den Effekten wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investorinnen und Investoren ihre in die Effekten investierten Beträge ganz oder teilweise verlieren werden.

Die in diesem Abschnitt (Wesentliche Risiken) enthaltene Aufzählung der Risiken ist nicht abschliessend; Investorinnen und Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Berater beiziehen sowie die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Basisprospekt eingehend studieren. Auch Risiken, zukünftige Ereignisse und Entwicklungen, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr derzeit als unwesentlich beurteilt werden, und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Licht dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und somit auf die Rechte der Investorinnen und Investoren auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem Basisprospekt erörterten Risiken getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Risikolage, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen der jeweiligen Investorin / des jeweiligen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Investorinnen und Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf der Effekten entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden wesentlichen Risiken aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

3.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Aargau und / oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anlegerinnen und Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kundinnen und Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Aargau, negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer

Dienstleistungen und Beratung, ihrem Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeitenden ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankgeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kundinnen und Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearing-Stellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung der Kredit-Ratings oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kundinnen und Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Kredit-Ratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Rating-Agenturen kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem können Herabstufungen von Ratings auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kundinnen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Herabstufung von Kredit-Ratings auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Herabstufung negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Aargau gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Rating-Agenturen positiv beeinflusst. Insbesondere auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU könnte die Aufrechterhaltung der Staatsgarantie in Frage gestellt werden.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die

Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin dem Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, sodass sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteirisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und / oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen,

der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und / oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkundengeheimnis und Niedrigsteuerrländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des "automatischen Informationsaustausches" im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kundinnen und Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kundinnen und Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kundinnen und Kunden zu binden und neue Kundinnen und Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Aargau, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit die Emittentin mit dort domizilierten Kundinnen und Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäsche und Identifikation von Kundinnen und Kunden, zum Datenschutz, zu den

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können sich jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäsche, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbare gesetzliche und regulatorische Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 13.3% der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3).

Die Emittentin weist per 31. Dezember 2025 eine Gesamtkapitalquote von 19,5% und eine harte Kernkapitalquote von 19.0% der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) betrugen per 31. Dezember 2025 7.3% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3.0%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kundinnen und Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kundinnen und / oder Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kundinnen und Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kundinnen und Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitenden kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitenden ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeitenden, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeitender zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

3.2 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Effekten

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere mit den Effekten gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. entsprechende Effekten auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Inhaberinnen und Inhabern von Effekten in einer Liquidation oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

Verrechnungssteuer

Am 3. April 2020 veröffentlichte der Schweizerische Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Reform der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen aus Obligationen, welcher die Einführung eines auf dem Zahlstellenprinzip basierenden Systems vorsah. Nach dem vorgeschlagenen System hätte, unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen, die schweizerische Verrechnungssteuer auf alle Zinszahlungen aus Obligationen Anwendung gefunden, sofern diese von aus der Schweiz tätigen Zahlstellen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen geleistet worden wären. Nach kritischen Rückmeldungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens unterbreitete der Schweizerische Bundesrat dem Schweizer Parlament einen neuen Gesetzesentwurf, der die Abschaffung der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen aus Obligationen vorsah. Dieser Gesetzesentwurf wurde vom Schweizer Parlament verabschiedet, in der am 25. September 2022 durchgeführten Volksabstimmung jedoch abgelehnt. Infolgedessen könnte der Schweizerische Bundesrat die Einführung eines auf dem Zahlstellenprinzip basierenden Systems gemäss dem Entwurf aus dem Jahr 2020 erneut prüfen. Sollte ein solches System eingeführt werden und sollten Zinszahlungen auf den Instrumenten künftig der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle gemäss den Anleihebedingungen verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf eine solche Verrechnungssteuer zu leisten.

Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Investorinnen und Investoren

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Bedingungen einer Serie von Effekten vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Inhaberinnen und Inhaber der Effekten nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit den Effekten entwickeln wird

Die Effekten werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Effekten an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich gar kein oder kein liquider Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die Emittentin) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Effekten dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise der Effekten haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Effekten nicht in der Lage sein werden, die Effekten ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (yield) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnten.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (yield) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (yield). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher als die nominale Rendite (nominal yield) sein, so wäre die effektive Rendite (yield) null oder sogar negativ.

Befreiende Wirkung von Zahlungen durch die Emittentin an die Inhaberinnen und Inhaber von Effekten

Die fristgerechte Bezahlung der unter den Effekten geschuldeten Beträge zugunsten der Inhaberinnen und Inhaber von Effekten befreit die Emittentin im Ausmass der jeweiligen Zahlung von ihren entsprechenden Zahlungsverpflichtungen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Effekten tragen das Risiko eines Zahlungsausfalls der Emittentin.

Sollte im Falle einer Insolvenz der Emittentin ihr Eigenkapital nicht ausreichen, um die Ansprüche der Inhaberinnen und Inhaber der Effekten zu decken, müssten die Inhaberinnen und Inhaber der Effekten ihre verbleibenden Ansprüche aus den Effekten direkt gegenüber dem Garanten geltend machen und durchsetzen.

Weitere Faktoren, welche den Wert der Effekten beeinflussen

Der Wert der Effekten ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Effekten haben, sodass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Effekten keine zuverlässige Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Effekten ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann) sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Effekten die Effekten nicht oder nur mit einem möglicherweise substanziellen Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

Keine Beratung

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung, Investorinnen und Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Effekten zu beraten.

Keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit des Kaufs von Effekten

Die Emittentin übernimmt weder Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Effekten durch eine Investorin oder einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch eine Investorin oder einen Investor bei solchen Transaktionen.

3.3 Wesentliche Risiken in Bezug auf grüne Anleihen (Green Bonds)

Die Obligationen grüner Anleihen sind möglicherweise nicht für alle potenziellen Anlegerinnen und Anleger geeignet, die ein Engagement in grünen Vermögenswerten suchen

Es gibt zurzeit keinen Marktkonsens und keine klare – rechtliche, regulatorische oder sonstige – Definition, welche Eigenschaften für ein Projekt erforderlich sind, um als "grün", "ökologisch", "sozial" oder "nachhaltig" zu gelten. Prognosen, ob sich ein Konsens oder eine Definition entwickeln wird, sind nicht möglich.

Sollten grüne Anleihen der Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt an einer Börse in einem speziellen "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen" oder "sozialen" Segment kotiert werden, kann es sein, dass eine solche Kotierung nicht den gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Anlegerinnen und Anleger entspricht, die diese Anlegerinnen und Anleger haben oder ihre Anlagen erfüllen müssen.

Keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit der Second Party Opinion zu den Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products der Emittentin

Die Emittentin hat ISS Corporate mit der Erstellung einer Second Party Opinion zu den Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products beauftragt. Diese Second Party Opinion gibt eine Stellungnahme hinsichtlich der Übereinstimmung der Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products mit den relevanten Marktstandards ab. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit dieser Second Party Opinion gemacht. Sie ist nicht Teil dieses Basisprospekts (auch nicht durch Verweis).

Dies sowie jedes Versäumnis der Emittentin, den Nettoerlös aus grünen Anleihen für ein den Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products entsprechendes Projekt zu verwenden und / oder jeder Widerruf oder jede Aussetzung der Second Party Opinion könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert der Obligationen grüner Anleihen auswirken und nachteilige Folgen für die Obligationärinnen und Obligationäre haben, insbesondere für solche mit Portfoliomandaten zur Anlage in "grüne", "ökologische", "soziale" oder "nachhaltige" Vermögenswerte.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

4.1 Basisprospekt

Dieser Basisprospekt dokumentiert die Emission und die Art des Angebots von Obligationenanleihen (die **"Anleihen"**) und Geldmarktpapieren (die **"Geldmarktpapiere"**), zusammen die Effekten (die **"Effekten"**), der Aargauischen Kantonalbank (die **"Emittentin"**).

4.2 Rechtsgrundlage

Die Emittentin publiziert diesen Basisprospekt gemäss einem Beschluss ihres Liquidity & ALM Board (LAB) vom 15. Juli 2026.

4.3 Genehmigung

Sofern in den jeweils anwendbaren endgültigen Bedingungen der Effekten (die **"anwendbaren Endgültigen Bedingungen"**) nichts anderes vermerkt ist, genehmigt die Geschäftsleitung der Emittentin jede Emission von Effekten, und das Datum dieser Genehmigung wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Effekten verankert.

4.4 Mittels des Basisprospekts dokumentierte Effekten

Die allgemeinen Bedingungen einer Emission von Effekten (die **"Allgemeinen Emissionsbedingungen"**) werden jeweils durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Effekten vervollständigt, geändert, ergänzt und / oder ersetzt, in denen die individuellen Bedingungen jeder Tranche von Effekten verankert sind.

4.5 Angebotsarten / Verkaufsrestriktionen

Die mittels dieses Basisprospekts in Verbindung mit ihren jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen dokumentierten Effekten können in der Schweiz in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften privat oder öffentlichen zum Kauf angeboten werden. Verkaufsrestriktionen ausländischen Rechts gelten insbesondere für die U.S.A. / U.S. persons, den Europäischen Wirtschaftsraum und das Vereinigte Königreich.

4.6 Übertragbarkeit / Handelbarkeit

Hinsichtlich der Übertragbarkeit / Handelbarkeit der Effekten bestehen keine Einschränkungen.

4.7 Verwendung der Nettoerlöse aus den Emissionen der Effekten

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist, werden die Nettoerlöse aus den Emissionen der Effekten für allgemeine unternehmerische Zwecke der Emittentin verwendet. Die Verwendung der Nettoerlöse aus grünen Anleihen richtet sich nach den Bestimmungen des AKB Green and Social Investment Products Framework der Emittentin vom Dezember 2025.

4.8 Zahlstelle

Die Emittentin fungiert als alleinige Zahlstelle für sämtliche mittels dieses Basisprospekts in Verbindung mit ihren jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen dokumentierten Effekten.

4.9 Staatsgarantie¹ des Kantons Aargau (§ 5 Kantonalbankgesetz)

Die Emittentin verfügt über eine subsidiäre Staatsgarantie des Kantons Aargau.

¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Davon ausgenommen sind allfällige nachrangige Darlehen sowie Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.

² Die Bank leistet dem Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie einen Betrag in Höhe von 1% der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel.

Die subsidiäre Staatsgarantie des Kantons Aargau unterliegt der schweizerischen Gesetzgebung und ist entsprechend auszulegen. Sie erstreckt sich auf alle (nicht nachrangigen) Verpflichtungen der Emittentin und stellt auch die Verpflichtung der Aargauischen Kantonalbank unter den Effekten, die mittels dieses Basisprospekts in Verbindung mit ihren jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen dokumentiert werden, sicher, falls die Eigenmittel der Emittentin für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Effekten nicht ausreichen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Effekten müssten im Falle von Verlusten, die ihnen durch die Insolvenz der Emittentin erwachsen und die durch die eigenen Mittel der Emittentin nicht gedeckt werden können, ihre Ansprüche aus den Effekten direkt gegenüber dem Kanton Aargau geltend machen und durchsetzen.

4.10 Prüfung des Basisprospekts

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter und von der Prüfstelle SIX Exchange Regulation AG (die "**Prüfstelle**") hierfür autorisierter Dritter wird den Basisprospekt im Rahmen der Erstaufgabe oder im Rahmen von Wiederauflagen jeweils bei der Prüfstelle zur Prüfung einreichen.

4.11 Genehmigung des Basisprospekts

Dieser Basisprospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als schweizerische Prüfstelle als Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des FIDLEG an dem auf Seite 1 dieses Basisprospekts angegebenen Datum genehmigt.

In Bezug auf jede Tranche von Effekten, die innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Genehmigung dieses Basisprospekts ausgegeben wird, bildet dieser Basisprospekt (in seiner zum Zeitpunkt der anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Effekten vervollständigten, geänderten, ergänzten und / oder ersetzten Fassung) und den darin durch Verweis inkorporierten Dokumenten zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Tranche von Effekten den Prospekt für die Zwecke und im Sinne des FIDLEG.

Am oder nach dem Datum der Genehmigung dieses Basisprospekts werden im Falle von Effekten, die in der Schweiz öffentlich angeboten werden sollen und / oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG gestellt wird, die anwendbaren Endgültigen Bedingungen bei der Schweizer Prüfstelle eingereicht und gemäss FIDLEG veröffentlicht, sobald die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Effekten einer solchen Tranche verfügbar sind. Im Falle einer Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG erfolgt die Veröffentlichung spätestens am ersten Handelstag der Effekten einer solchen Tranche. Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Effekten werden von der Schweizer Prüfstelle weder geprüft noch genehmigt.

4.12 Handel und Kotierung

Die mittels dieses Basisprospekts dokumentierten Effekten können an der SIX Swiss Exchange AG gehandelt und kotiert werden.

¹ Das Gesetz über die Aargauische Kantonalbank vom 27. März 2007 ist über https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/2160/download_pdf_file abrufbar.

4.13 Anerkannte Vertretung

In Verbindung mit jeder Tranche von Effekten, die an der SIX Swiss Exchange AG gehandelt und kotiert werden soll, wird jeweils entweder die Emittentin als anerkannte Vertreterin gemäss Artikel 58a des geltenden Kotierungsreglements der SIX oder ein von ihr beauftragter Dritter, der über die gleiche Anerkennung verfügt, die provisorische und die definitive Zulassung der Effekten zum Handel sowie deren Kotierung bei der SIX Exchange Regulation AG, der hierfür zuständigen Stelle der SIX, beantragen.

Die massgebenden Einzelheiten im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel und der Kotierung einer Tranche von Effekten werden jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

4.14 Abgaben und Steuern

Die von der SIX Swiss Exchange AG auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Effekten, wird von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

4.15 Durch Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden durch Verweis in diesen Basisprospekt inkorporiert und sind Bestandteil desselben:

- Geschäftsbericht 2025
- Geschäftsbericht 2024
- Halbjahresbericht 2025
- Offenlegungsbericht per 31.12.2025
- Offenlegungsbericht per 31.12.2024
- AKB Green and Social Investment Products Framework Dezember 2025

4.16 Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Basisprospekts, künftige Nachträge zu diesem Basisprospekt, die in diesen Basisprospekt durch Verweis inkorporierten Dokumente sowie die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Effekten, die mittels dieses Basisprospekts dokumentiert worden sind, können kostenlos bei der Aargauischen Kantonalbank ksha@akb.ch bezogen oder aus dem Internet heruntergeladen werden.

Dokument	Ort der Publikation
Geschäftsbericht 2025	https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/GB25/Downloads/2025_AKB_Geschaeftsbericht.pdf
Geschäftsbericht 2024	https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/GB_2024/Downloads/2024_AKB_GB.pdf
Halbjahresbericht 2025	https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/GB25/Downloads/2025_AKB_Halbjahresbericht.pdf
Offenlegungsbericht per 31.12.2025	https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/GB25/Downloads/2025_AKB_Offenlegungsbericht.pdf
Offenlegungsbericht per 31.12.2024	https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/GB_2024/Downloads/2024_AKB_Offenlegungsbericht.pdf
AKB Green and Social Investment Products Framework Dezember 2025	https://www.akb.ch/documents/30573/37814228/green-social-investment-products-framework-2026-en.pdf

4.17 Kein Basisinformationsblatt

In Übereinstimmung mit Artikel 59 Absatz 1 FIDLEG ist für das Angebot der Effekten kein Schweizer Basisinformationsblatt erforderlich, und es wurde und wird kein Schweizer Basisinformationsblatt für Effekten, die mittels dieses Basisprospekts in Verbindung mit ihren jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen dokumentiert werden, erstellt.

4.18 Zukunftsbezogenen Aussagen / Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "projektieren", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine Beschreibung gewisser Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Effekten wird auf den Abschnitt "Wesentliche Risiken" dieses Basisprospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Investorinnen und Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Sofern nicht unter FIDLEG gefordert übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderer Umstände unrichtig oder irreführend geworden sind.

4.19 Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zu mittels dieses Basisprospekts dokumentierten und an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Effekten erfolgen in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (derzeit <https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notice.html#/>) oder anderweitig gemäss den Vorschriften der SIX Swiss Exchange AG. Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter <https://www.akb.ch/die-akb/medien/medienmitteilungen> publiziert. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung, oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig publiziert.

Falls die als Bucheffekten emittierten Effekten aus irgendeinem Grund nicht oder nicht mehr an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sind, erfolgen Mitteilungen an die Inhaberinnen und Inhaber von Effekten über den Intermediär, wobei das Datum der Übermittlung an den Intermediär als massgebend für die Gültigkeit der Übermittlung betrachtet wird.

Falls die Effekten nicht als Bucheffekten emittiert worden sind, erfolgen Mitteilungen an die Inhaberinnen und Inhaber solcher Effekten durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz (voraussichtlich die Neue Zürcher Zeitung), wobei die Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung, oder falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gelten.

4.20 Gültigkeitsdauer

Dieser Basisprospekt ist ab dem Datum seiner Genehmigung durch die Schweizer Prüfstelle SIX Exchange Regulation AG ein Jahr lang gültig.

5. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN

Diese allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") werden jeweils durch die Angaben in den anwendbaren endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit einer Anleihenstranche erstellt werden (die "**anwendbaren Endgültigen Bedingungen**"), vervollständigt, geändert, ergänzt und/oder ersetzt. Soweit die Angaben in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen vervollständigen, ändern, ergänzen und / oder ersetzen, erfolgt dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche, auf die sich die betreffenden anwendbaren Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vor.

5.1 ANLEIHEBETRAG, STÜCKELUNG UND FORM

5.1.1 Allgemeines

Der Nennwert der Anleihe ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen erfolgen in Schweizer Franken. Die Obligationen werden jeweils in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Stückelung ausgegeben.

5.1.2 Aufstockungsmöglichkeit

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationärinnen und Obligationäre der Basistranche den Nennwert einer Anleiheensserie (die "**Basistranche**") durch die Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich der Bedingungen der Anleiheensserie, Valoren-Nummer, Restlaufzeit und Zinssatz) aufzustocken (die "**Aufstockungstranche(n)**").

Zwecks Gleichstellung mit der Basistranche sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungsdatum bzw. Zinstermin der Basistranche bis zum Ausgabedatum der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

5.2 FORM DER VERURKUNDUNG / VERWAHRUNG

- (a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle ("SIX SIS AG" oder "Verwahrungsstelle") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto einer Teilnehmerin der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto der Empfängerin / des Empfängers verfügt.
- (d) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationärinnen oder Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Ungeachtet des Vorstehenden veranlasst die Emittentin bei Eintritt eines endgültigen Umwandlungsereignisses, dass einzeln verbriefte Wertpapiere gedruckt und den Inhaberinnen und Inhabern von Effekten zur Verfügung gestellt werden.

Endgültiges Umwandlungsereignis bedeutet, dass (a) die SIX SIS AG oder eine Nachfolgeorganisation die Geschäftstätigkeit während mindestens 14 fortlaufenden Tagen einstellt (ausser aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Feiertage), die Absicht bekannt gibt, die Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen oder die Geschäftstätigkeit tatsächlich dauerhaft einstellt und keine aus Sicht der Emittentin akzeptable Nachfolgeorganisation für das Clearing verfügbar ist und / oder die weitere Zentralverwahrung der Obligationen in den Systemen des Intermediärs aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen negative Folgen für die Emittentin hat.

- (e) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationärinnen und Obligationäre, welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten.
- (f) Ansprüche gegen die Emittentin, die sich aus den Anleihebedingungen ergeben und in den Obligationen verkörpert sind, können gegenüber der Emittentin mittels einer Bestätigung der depotführenden Bank bzw. des depotführenden Wertpapierhauses geltend gemacht werden. Gegenüber der SIX SIS kann, unabhängig von der Verbuchung der Wertrechte kein Anspruch geltend gemacht werden.

5.3 VERZINSUNG

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben darüber Auskunft, ob es sich bei einer Anleihenstranche um festverzinsliche, variabel verzinsliche oder nicht verzinsliche Obligationen handelt.

5.3.1 Zins auf festverzinslichen Obligationen

Die Bestimmungen dieser Ziffer 5.3.1 gelten nur für festverzinsliche Anleihen.

In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen werden das Datum des Beginns der Verzinsung, der Zinssatz, der / die Zinszahlungstermin(e), der feste Zinsbetrag, etwaige anwendbare Bruchteile sowie der Zinstagequotient aufgeführt.

Die festverzinslichen Obligationen werden auf der Basis ihres Nennwerts ab dem Datum des Beginns der Verzinsung (einschliesslich) zu einem fixen jährlichen Zinssatz (ausgedrückt in Prozent) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag (ausschliesslich) bis zum Fälligkeitstag (ausschliesslich) zu zahlen.

Der auf einer festverzinslichen Obligation für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt berechnet:

- (a) Multiplikation des Zinssatzes der Anleihe (dargestellt in Hundertsteln) mit dem Nennwert der Obligation;
- (b) Multiplikation des ermittelten Produkts mit dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verankerten Zinstagequotient für den entsprechenden Berechnungszeitraum;
- (c) Rundung der ermittelten Zahl auf die nächste Untereinheit, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird.

"Zinstagequotient" bedeutet im Zusammenhang mit der Berechnung eines Zinsbetrags gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 5.3.1 folgendes:

- (i) Wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30/360" aufgeführt ist, wird die Anzahl der Tage in der Zinsperiode (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird) durch 360 geteilt;
- (ii) Wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/360" aufgeführt ist, wird die tatsächliche Anzahl Tage der Zinsperiode durch 360 geteilt;
- (iii) Wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/365" aufgeführt ist, wird die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode durch 365 geteilt.
- (iv) Wenn in anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/Actual" aufgeführt ist, wird die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode durch die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode durch 365 oder im Falle eines Schaltjahrs durch 366 geteilt.

Der Zinstagequotient kann in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auch anderweitig spezifiziert werden.

5.3.2 Zins auf variabel verzinslichen Obligationen

Die Bestimmungen dieser Ziffer 5.3.2 gelten nur für variabel verzinsliche Anleihen.

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen zur Festlegung des variablen Zinssatzes und sind in Verbindung mit dieser Bedingung 5.3.2 zu lesen. Insbesondere werden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen alle festgelegten Zinszahlungstermine, das Datum des Beginns der Verzinsung, alle zusätzlichen Geschäftszentren, die Marge, alle Höchst- oder Mindestzinssätze, der Zinstagequotient, der geltende Referenzsatz, der/die Zinsfestlegungstermin(e) und die relevante Bildschirmseite des Anbieters der entsprechenden Finanzinformationen aufgeführt.

(a) Zinssatz

Der von Zeit zu Zeit für die Verzinsung von variabel verzinslichen Anleihen anwendbare Zinssatz wird auf die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Art und Weise bestimmt.

Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) dem Referenzsatz, der am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der entsprechenden Bildschirmseite (oder einer Ersatzseite dieses Dienstes, auf der die Informationen angezeigt werden) publiziert ist, zuzüglich oder abzüglich (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vermerkt) der Marge, die jeweils von der Zahlstelle festgelegt wird.

Falls die Emittentin festgestellt hat, dass der in den endgültigen Bedingungen verankerte Referenzsatz eingestellt wurde, wird dieser Referenzsatz durch den "Alternativen Referenzsatz" ersetzt.

Mit "Alternativer Referenzsatz" ist ein Referenzsatz gemeint, der alternativ nach eigenem Ermessen und in gutem Glauben sowie mit den erforderlichen Anpassungen festgelegt wird, um diesen mit dem Referenzsatz vergleichbar zu machen, wie wenn dieser nicht eingestellt worden wäre. Die Festlegung erfolgt durch (i) einen unabhängigen Berater oder (ii) die Emittentin, wenn (a) die Emittentin trotz angemessener Bemühungen nicht in der Lage ist, einen unabhängigen Berater zu bestellen, oder (b) der von ihr bestellte unabhängige Berater keinen alternativen Referenzsatz festlegen kann.

Mit "Unabhängiger Berater" ist ein unabhängiges Finanzinstitut oder ein anderer unabhängiger Finanzberater mit Erfahrung im Schweizer Kapitalmarktgeschäft gemeint, das respektive der jeweils von der Emittentin auf deren Kosten mandatiert wird.

(b) Mindestzinssatz und / oder Höchstzinssatz

Falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz festgelegt ist und der gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (a) festgelegte Zinssatz für diese Zinsperiode unter diesem Mindestzinssatz liegt, entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.

Falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz festgelegt ist und der gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (a) festgelegte Zinssatz für diese Zinsperiode diesen Höchstzinssatz übersteigt, gilt für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz als Zinssatz.

Für alle Anleihen gilt ein Mindestzinssatz von null Prozent.

(c) Festlegung des Zinssatzes und Berechnung des Zinses

Die Zahlstelle legt den Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode jeweils am in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen definierten Zinsfestlegungstag zum definierten Zeitpunkt oder so bald wie möglich danach fest.

Die Zahlstelle berechnet den für jede variabel verzinsliche Anleihe für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") wie folgt:

- (i) Multiplikation des Zinssatzes der Anleihe (dargestellt in Hundertsteln) mit dem Nennwert der Obligation;
- (ii) Multiplikation des ermittelten Produkts mit dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verankerten Zinstagequotient für den entsprechenden Berechnungszeitraum;
- (iii) Rundung der ermittelten Zahl auf die nächste Untereinheit, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird.

(d) Publikation des Zinssatzes

Die Zahlstelle teilt den Obligationären gemäss Ziffer 5.12 den Zinssatz und jeden Zinsbetrag mit und veröffentlicht, sofern die Anleihen börsenkotiert sind, den Zinssatz und jeden Zinsbetrag gemäss den Anforderungen der jeweiligen Börse.

"Zinstagequotient" bedeutet im Zusammenhang mit der Berechnung eines Zinsbetrags gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 5.3.2 die aktuelle Anzahl Tage einer solchen Zinsperiode geteilt durch 360 (Actual/360).

5.3.3 Aufgelaufener Zins

Jede Anleihe wird ab dem Tag ihrer Rückzahlung nicht mehr verzinst, es sei denn, die Zahlung des Kapitals wird zu Unrecht zurückgehalten oder verweigert. In diesem Fall werden die Zinsen bis zu dem Tag weiter berechnet, an dem alle fälligen Beträge in Bezug auf die Anleihe gezahlt worden sind.

5.3.4 Unverzinsliche Anleihen

Die Obligationen solcher Anleihen werden nicht verzinst.

5.3.5 Rundung

Sofern nichts anderes festgelegt ist, werden alle Prozentsätze, die aus einer Berechnung eines Zinsbetrags resultieren, der gemäss den Bestimmungen unter dieser Ziffer 5.3 für eine Obligation zu zahlen ist, falls erforderlich, auf den nächsten Einemillionstel Prozentpunkt (0.000001) gerundet, wobei 5 Einemillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

5.4 ZAHLSTELLE

Die Emittentin fungiert als alleinige Zahlstelle und wird jeweils als Zahlstelle in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

5.5 ZAHLUNGEN

5.5.1 Anleihedienst

Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationärinnen und Obligationäre zu bezahlen.

Alle Zahlungen, welche die Emittentin in Bezug auf die Obligationen zu leisten hat, werden in Schweizer Franken ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der jeweiligen Obligationärin respektive des jeweiligen Obligationärs und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung sonstiger Formalitäten zu Gunsten der Obligationärinnen und Obligationäre vergütet.

Die fristgerechte Bezahlung der unter den Obligationen geschuldeten Beträge zugunsten der Obligationärinnen und Obligationäre befreit die Emittentin im Ausmass der jeweiligen Zahlung von ihren entsprechenden Zahlungsverpflichtungen. Die Obligationärinnen und Obligationäre tragen das Risiko eines Zahlungsausfalls der Emittentin.

Sollte im Falle einer Insolvenz der Emittentin ihr Eigenkapital nicht ausreichen, um die Ansprüche der Obligationärinnen und Obligationäre aus einer Anleiheenserie zu decken, müssten die Obligationärinnen und Obligationäre ihre verbleibenden Ansprüche aus dieser Anleiheenserie direkt gegenüber dem Garanten geltend machen und durchsetzen.

5.5.2 Geschäftstage

In diesen Bedingungen wird mit "Geschäftstag" ein Tag bezeichnet, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte in Aarau geöffnet sind.

Hinsichtlich eines beliebigen Fälligkeitsdatums für Zinsen (i) für das es keinen numerisch entsprechenden Tag im Kalendermonat gibt, oder (ii) das auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, kann in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als Geschäftstagkonvention folgendes verankert sein:

- (a) "Folgender Geschäftstagkonvention" (Bedeutung: Die Zinszahlung wird auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben.); oder
- (b) "Modifizierte Folgender Geschäftstagkonvention" (Bedeutung: Die Zinszahlung wird auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in einem solchen Fall wird die Zinszahlung stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen.); oder

- (c) Andere Geschäftstagkonvention: Die Zinszahlung erfolgt in Übereinstimmung mit dieser anderen Geschäftstagkonvention gemäss Beschreibung in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

5.5.3 Fälligkeitsdatum

Ist ein Fälligkeitsdatum kein Geschäftstag im Sinne von Ziffer 5.5.2 und werden die für den Zahlungsdienst erforderlichen Geldbeträge erst nach dem Fälligkeitsdatum überwiesen, haben die Inhaberinnen und Inhaber von Obligationen keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

5.6 RÜCKZAHLUNG UND KAUF

5.6.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Emittentin zahlt die Obligationen am Tag der Endfälligkeit zu 100% ihres Nennwerts zurück, sofern die Obligationen nicht bereits zuvor zurückgekauft und annulliert wurden.

5.6.2 Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen einer Anleihe zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen nach Mitteilung gemäss Ziffer 5.12 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen an dem in der Mitteilung genannten Datum zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt der Mitteilung die Emittentin mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen einer Anleihe zurückgekauft und entwertet hat.

5.6.3 Käufe

Die Emittentin und mit ihr verbundene Gesellschaften können jederzeit Obligationen auf jede Art und Weise zu jedem Preis kaufen. Jeder Kauf muss in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgen, einschliesslich (ohne Einschränkung) der geltenden Börsenvorschriften.

Die Emittentin kann die gekauften Obligationen halten, weiterverkaufen oder annullieren.

5.6.4 Annullierung

Annullierte Obligationen können nicht wieder ausgegeben werden.

5.7 BESTEUERUNG VON ZINSZAHLUNGEN

Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen unterliegen allen anwendbaren Steuern, Abzügen oder Einbehaltungen, einschliesslich des Abzugs der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die zum Zeitpunkt des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verankerten Ausgabedatums auf Zinszahlungen (einschliesslich eines potenziellen Emissionsabschlags oder einer Rückzahlungsprämie) zum Satz von 35% erhoben wird. Die Emittentin entrichtet die eidgenössische Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche oder weitere Beträge in Bezug auf solche Abzüge oder Einbehaltungen zu zahlen.

5.8 VERJÄHRUNG

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Obligationen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Jahren (im Falle des Kapitals) bzw. 5 (fünf) Jahren (im Falle der Zinsen) nach dem Datum, an dem diese Zahlung erstmals fällig und zahlbar wurde, geltend gemacht werden.

5.9 STATUS DER OBLIGATIONEN

Die Obligationen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und ohne Privileg sind, mit Ausnahme von Privilegien, die durch zwingende Bestimmungen des anwendbaren Rechts vorgesehen sind.

5.10 VERSAMMLUNG DER OBLIGATIONÄRINNEN UND OBLIGATIONÄRE

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlungen der Obligationärinnen und Obligationäre anwendbar.

5.11 HANDEL UND KOTIERUNG

Die mittels dieses Basisprospekts dokumentierten Anleihen können an der SIX Swiss Exchange AG kotiert und gehandelt werden.

5.12 MITTEILUNGEN

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist, erfolgen alle Mitteilungen in Bezug auf die Anleihen sofern und solange diese an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sind, auf der Internetseite der SIX Swiss Exchange AG (wo Mitteilungen derzeit unter der Adresse <https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notice.html#/> veröffentlicht werden) oder anderweitig gemäss den Vorschriften der SIX Swiss Exchange AG. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung, oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig publiziert.

Falls die Anleihen nicht oder aus irgendeinem Grund nicht mehr an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sind, werden Mitteilungen wie folgt übermittelt respektive verbreitet:

- (i) Falls die Obligationen als Bucheffekten emittiert worden sind, erfolgen Mitteilungen an die Obligationärinnen und Obligationäre über den Intermediär, wobei das Datum der Übermittlung an den Intermediär als massgebend für die Gültigkeit der Übermittlung betrachtet wird.
- (ii) Falls die Obligationen nicht als Bucheffekten emittiert worden sind, erfolgen Mitteilungen an die Obligationärinnen und Obligationäre durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz (voraussichtlich die Neue Zürcher Zeitung), wobei die Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung, oder falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gelten.

5.13 ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN EINER ANLEIHENSERIE

Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung der Obligationärinnen und Obligationäre die Bedingungen einer Anleiheensserie jederzeit abändern, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationärinnen und Obligationäre dadurch nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Bedingungen einer Anleiheensserie ist für alle Obligationärinnen und Obligationäre einer solchen Anleiheensserie bindend. Die Mitteilung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 5.12 (MITTEILUNGEN) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen.

5.14 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

5.14.1 Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Obligationen unterliegen materiellem Schweizer Recht.

5.14.2 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationärinnen und Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die mittels dieses Basisprospekts dokumentierten Obligationen Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Aargau, wobei Aarau als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GELDMARKTPAPIERE

Diese allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") werden jeweils durch die Angaben in den anwendbaren endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit einer Tranche von Geldmarktpapieren erstellt werden (die "**anwendbaren Endgültigen Bedingungen**"), vervollständigt, geändert, ergänzt und / oder ersetzt. Soweit die Angaben in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen vervollständigen, ändern, ergänzen und / oder ersetzen, erfolgt dies nur für die Zwecke derjenigen Serie, auf die sich die betreffenden anwendbaren Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vor.

6.1 NENNWERT DER TRANCHE VON GELDMARKTPAPIEREN, STÜCKELUNG UND FORM

6.1.1 Allgemeines

Der Nennwert der Geldmarktpapiere ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Geldmarktpapieren erfolgen in Schweizer Franken. Die Geldmarktpapiere werden jeweils in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Stückelung ausgegeben.

6.2 FORM DER VERURKUNDUNG / VERWAHRUNG

- (a) Die Geldmarktpapiere werden in unverbriefter Form als einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Geldmarktpapiere in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle ("SIX SIS AG" oder "Verwahrungsstelle") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto einer Teilnehmerin der Verwahrungsstelle werden die Geldmarktpapiere zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Solange die Geldmarktpapiere Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Geldmarktpapiere in einem Effektenkonto der Empfängerin / des Empfängers verfügt.
- (d) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Inhaberinnen und Inhaber von Geldmarktpapieren haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Ungeachtet des Vorstehenden veranlasst die Emittentin bei Eintritt eines endgültigen Umwandlungsereignisses, dass einzeln verbrieft Wertpapiere gedruckt und den Inhaberinnen und Inhabern von Effekten zur Verfügung gestellt werden.

Endgültiges Umwandlungsereignis bedeutet, dass (a) die SIX SIS AG oder eine Nachfolgeorganisation die Geschäftstätigkeit während mindestens 14 fortlaufenden Tagen einstellt (ausser aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Feiertage), die Absicht bekannt gibt, die Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen oder die Geschäftstätigkeit tatsächlich dauerhaft einstellt und keine aus Sicht der Emittentin akzeptable Nachfolgeorganisation für das Clearing verfügbar ist und / oder die weitere Zentralverwahrung der Geldmarktpapiere in den

Systemen des Intermediärs aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen negative Folgen für die Emittentin hat.

- (e) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Geldmarktpapiere, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Geldmarktpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaberinnen und Inhaber der Geldmarktpapiere, welche die Geldmarktpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten.
- (f) Ansprüche gegen den Emittenten, die sich aus den Bedingungen der Geldmarktpapiere ergeben und in den Geldmarktpapieren verkörpert sind, können gegenüber der Emittentin mittels einer Bestätigung der depotführenden Bank bzw. des depotführenden Wertpapierhauses geltend gemacht werden. Gegenüber der SIX SIS AG kann, unabhängig von der Verbuchung der Wertrechte kein Anspruch geltend gemacht werden.

6.3 VERZINSUNG

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben darüber Auskunft, ob es sich bei einer Serie von Geldmarktpapieren um festverzinsliche oder nicht verzinsliche Geldmarktpapiere handelt.

6.3.1 Zins auf festverzinslichen Geldmarktpapieren

In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen werden das Datum des Beginns der Verzinsung, der Zinssatz, der / die Zinszahlungstermin(e), der feste Zinsbetrag, etwaige anwendbare Bruchteile sowie der Zinstagequotient aufgeführt.

Die festverzinslichen Geldmarktpapiere werden auf der Basis ihres Nennwerts ab dem Datum des Beginns der Verzinsung (einschliesslich) zu einem fixen jährlichen Zinssatz (ausgedrückt in Prozent) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag (ausschliesslich) bis zum Fälligkeitstag (ausschliesslich) zu zahlen.

Der auf festverzinslichen Geldmarktpapieren für die Laufzeit zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt berechnet:

- (a) Multiplikation des Zinssatzes der Tranche von Geldmarktpapieren (dargestellt in Hundertsteln) mit dem Nennwert des Geldmarktpapiers;
- (b) Multiplikation des ermittelten Produkts mit dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verankerten Zinstagequotient für den entsprechenden Berechnungszeitraum;
- (c) Rundung der ermittelten Zahl auf die nächste Untereinheit, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird.

"Zinstagequotient" bedeutet im Zusammenhang mit der Berechnung eines Zinsbetrags gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 6.3.1 folgendes:

- (i) Wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen „Actual/360“ aufgeführt ist, wird die tatsächliche Anzahl Tage der Zinsperiode durch 360 geteilt;
- (ii) Wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen „30/360“ aufgeführt ist, wird die Anzahl der Tage in der Zinsperiode (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird) durch 360 geteilt;

Der Zinstagequotient kann in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auch anderweitig spezifiziert werden.

6.3.2 Aufgelaufener Zins

Jede Serie von Geldmarktpapieren wird ab dem Tag ihrer Rückzahlung nicht mehr verzinst, es sei denn, die Zahlung des Kapitals wird zu Unrecht zurückgehalten oder verweigert. In diesem Fall werden die Zinsen bis zu dem Tag weiter berechnet, an dem alle fälligen Beträge in Bezug auf diese Anleihe gezahlt worden sind.

6.3.3 Unverzinsliche Geldmarktpapiere

Die Geldmarktpapiere solcher Serien von Geldmarktpapieren werden nicht verzinst.

6.3.4 Rundung

Sofern nichts anderes festgelegt ist, werden alle Prozentsätze, die aus einer Berechnung eines Zinsbetrags resultieren, der gemäss den Bestimmungen unter dieser Ziffer 6.3 für ein Geldmarktpapier zu zahlen ist, falls erforderlich, auf den nächsten Einemillionstel Prozentpunkt (0.000001) gerundet, wobei 5 Einemillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

6.4 ZAHLSTELLE

Die Emittentin fungiert als alleinige Zahlstelle und wird jeweils als Zahlstelle in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

6.5 ZAHLUNGEN

6.5.1 Zahlungsdienst

Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Geldmarktpapiere spesenfrei, die Zinszahlungen jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Inhaberinnen und Inhaber von Geldmarktpapieren zu bezahlen.

Alle Zahlungen, welche die Emittentin in Bezug auf die Geldmarktpapiere zu leisten hat, werden in Schweizer Franken ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Inhaberinnen respektive der Inhaber von Geldmarktpapieren und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung sonstiger Formalitäten zu Gunsten der Inhaberinnen und Inhaber von Geldmarktpapieren vergütet.

Die fristgerechte Bezahlung der unter den Geldmarktpapieren geschuldeten Beträge zugunsten der Inhaberinnen und Inhaber der Geldmarktpapiere befreit die Emittentin im Ausmass der jeweiligen Zahlung von ihren entsprechenden Zahlungsverpflichtungen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Geldmarktpapiere tragen das Risiko eines Zahlungsausfalls der Emittentin.

Sollte im Falle einer Insolvenz der Emittentin ihr Eigenkapital nicht ausreichen, um die Ansprüche der Inhaberinnen und Inhaber einer Serie von Geldmarktpapieren zu decken, müssten die Inhaberinnen und Inhaber dieser Serie von Geldmarktpapieren ihre verbleibenden Ansprüche aus dieser Serie von Geldmarktpapieren direkt gegenüber dem Garanten geltend machen und durchsetzen.

6.5.2 Geschäftstage

In diesen Bedingungen wird mit "Geschäftstag" ein Tag bezeichnet, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte in Aarau geöffnet sind.

Hinsichtlich eines beliebigen Fälligkeitsdatums für Zinsen (i) für das es keinen numerisch entsprechenden Tag im Kalendermonat gibt, oder (ii) das auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, kann in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als Geschäftstagkonvention folgendes verankert sein:

- (a) "Folgender Geschäftstagkonvention" (Bedeutung: Die Zinszahlung wird auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben.); oder
- (b) "Modifizierte Folgender Geschäftstagkonvention" (Bedeutung: Die Zinszahlung wird auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in einem solchen Fall wird das Zinszahlungsdatum stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen.); oder
- (c) Andere Geschäftstagkonvention: Die Zinszahlung erfolgt in Übereinstimmung mit dieser anderen Geschäftstagkonvention gemäss Beschreibung in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

6.5.3 Fälligkeitsdatum

Ist ein Fälligkeitsdatum kein Geschäftstag gemäss Ziffer 6.5.2 und werden die für den Zahlungsdienst erforderlichen Geldbeträge erst nach dem Fälligkeitsdatum überwiesen, haben die Inhaberinnen und Inhaber von Geldmarktpapieren keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

6.6 RÜCKZAHLUNG UND KAUF

6.6.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Emittentin zahlt die Geldmarktpapiere am Tag der Endfälligkeit zu 100% ihres Nennwerts zurück, sofern die Geldmarktpapiere nicht bereits zuvor zurückgekauft und annulliert wurden.

6.6.2 Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Geldmarktpapiere einer Serie von Geldmarktpapieren zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen nach Mitteilung gemäss Ziffer 6.12 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen an dem in der Mitteilung genannten Datum zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt der Mitteilung die Emittentin mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Serie von Geldmarktpapieren zurückgekauft und entwertet hat.

6.6.3 Käufe

Die Emittentin und mit ihr verbundene Gesellschaften können jederzeit Geldmarktpapiere auf jede Art und Weise zu jedem Preis kaufen. Jeder Kauf muss in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgen, einschliesslich (ohne Einschränkung) der geltenden Börsenvorschriften.

Die Emittentin kann die gekauften Geldmarktpapiere halten, weiterverkaufen oder annullieren.

6.6.4 Annullierung

Annullierte Geldmarktpapiere können nicht wieder ausgegeben werden.

6.7 BESTEUERUNG VON ZINSAHLUNGEN

Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Geldmarktpapieren unterliegen allen anwendbaren Steuern, Abzügen oder Einbehaltungen, einschliesslich des Abzugs der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die zum Zeitpunkt des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verankerten Ausgabedatums auf Zinszahlungen (einschliesslich eines potenziellen Emissionsabschlags oder einer Rückzahlungsprämie) zum Satz von 35% erhoben wird. Die Emittentin entrichtet die eidgenössische Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche oder weitere Beträge in Bezug auf solche Abzüge oder Einbehaltungen zu zahlen.

6.8 VERJÄHRUNG

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Geldmarktpapieren, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Jahren (im Falle des Kapitals) bzw. 5 (fünf) Jahren (im Falle der Zinsen) nach dem Datum, an dem diese Zahlung erstmals fällig und zahlbar wurde, geltend gemacht werden.

6.9 STATUS DER GELDMARKTPAPIERE

Die Geldmarktpapiere stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und ohne Privileg sind, mit Ausnahme von Privilegien, die durch zwingende Bestimmungen des anwendbaren Rechts vorgesehen sind.

6.10 VERSAMMLUNG DER INHABERINNEN UND INHABER VON GELDMARKTPAPIEREN

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlungen der Inhaberinnen und Inhaber von Geldmarktpapieren anwendbar.

6.11 HANDEL UND KOTIERUNG

Die mittels dieses Basisprospekts dokumentierten Geldmarktpapiere können an der SIX Swiss Exchange AG kotiert und gehandelt werden.

6.12 MITTEILUNGEN

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist, erfolgen alle Mitteilungen in Bezug auf die Geldmarktpapiere sofern und solange diese an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sind, auf der Internetseite der SIX Swiss Exchange AG (wo Mitteilungen derzeit unter der Adresse <https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notice.html#/> veröffentlicht werden) oder anderweitig gemäss den Vorschriften der SIX Swiss Exchange AG. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung, oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig publiziert.

Falls die Geldmarktpapiere nicht oder aus irgendeinem Grund nicht mehr an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sind, werden Mitteilungen wie folgt übermittelt respektive verbreitet:

- (i) Falls die Geldmarktpapiere als Bucheffekten emittiert worden sind, erfolgen Mitteilungen an die Inhaberinnen und Inhaber von Geldmarktpapieren über den Intermediär, wobei das Datum der Übermittlung an den Intermediär als massgebend für die Gültigkeit der Übermittlung betrachtet wird.
- (ii) Falls die Geldmarktpapiere nicht als Bucheffekten emittiert worden sind, erfolgen Mitteilungen an die Inhaberinnen und Inhaber von Geldmarktpapieren durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz (voraussichtlich die Neue Zürcher Zeitung), wobei die Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung, oder falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gelten.

6.13 ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN EINER SERIE VON GELDMARKTPAPIEREN

Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung der Inhaberinnen und Inhaber von Geldmarktpapieren die Bedingungen einer Serie von Geldmarktpapieren jederzeit abändern, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Inhaberinnen und Inhaber der Geldmarktpapiere dadurch nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Bedingungen einer Serie von Geldmarktpapieren ist für alle Inhaberinnen und Inhaber der Geldmarktpapiere bindend. Die Mitteilung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 6.12 (MITTEILUNGEN) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen.

6.14 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

6.14.1 Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Geldmarktpapiere unterliegen materiellem Schweizer Recht.

6.14.2 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten zwischen den Inhaberinnen und Inhabern von Geldmarktpapieren und einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die mittels dieses Basisprospekts dokumentierten Geldmarktpapiere Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Aargau, wobei Aarau als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

7. ANWENDBARE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN DER ANLEIHEN

Nachstehend ist die Vorlage für die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Obligationen abgebildet. Diese Vorlage enthält die zur Auswahl stehenden individuellen Bedingungen, die Eingang in die anwendbaren Endgültigen Bedingungen einer Anleihenstranche finden können.

[Datum]

Aargauische Kantonalbank

Emission von [Nennwert der Anleihe] [Bezeichnung der Anleihe]

Teil A — VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die hierin verwendeten Begriffe sind in den allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") definiert, die im Basisprospekt vom 06.08.2026 [, ergänzt durch die Nachträge vom [Datum] / [Daten]] (der "**Basisprospekt**") aufgeführt sind, der ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (das "**FIDLEG**") ist. Das vorliegende Dokument enthält die anwendbaren Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die hierin beschriebene Anleihenstranche und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden, welcher zusammen mit diesem Dokument den Prospekt im Sinne des FIDLEG für diese Anleihenstranche bildet. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Obligationen sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser anwendbaren Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts verfügbar. Kopien des Basisprospekts können kostenlos bei der Aargauischen Kantonalbank, ksha@akb.ch angefordert oder aus dem Internet unter <https://www.akb.ch/die-akb/ueber-uns/anleihen-finanzen/anleihen> heruntergeladen werden.

(Die folgende alternative Formulierung kommt zur Anwendung, falls die Basisstranche einer Emission, die aufgestockt wird, mittels eines Basisprospekts mit einem früheren Datum zusammen mit den dazugehörigen Relevanten Bedingungen dokumentiert wurde.)

Die hierin verwendeten Begriffe sind in den allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") definiert, die im Basisprospekt vom [●].[●].20[●] [, ergänzt durch die Nachträge vom [Datum] / [Datum]] (der "**Basisprospekt**") aufgeführt sind, der ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (das "**FIDLEG**") ist. Das vorliegende Dokument enthält die anwendbaren Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die hierin beschriebene Anleihenstranche und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden, welcher zusammen mit diesem Dokument den Prospekt im Sinne des FIDLEG für diese Anleihenstranche bildet. Die vollständigen Allgemeinen Emissionsbedingungen, die vollständigen Anwendbaren Endgültigen Bedingungen sowie die vollständigen Informationen über die Emittentin und das Angebot der Obligationen der ganzen Serie ergeben sich aus der Kombination dieser anwendbaren Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt vom [●].[●].20[●], den relevanten Bedingungen der Basisstranche (die "**Relevanten Bedingungen**") sowie dem Basisprospekt vom [●].[●].20[●], der zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots in Kraft war (der "**Ursprüngliche Basisprospekt**") [, ergänzt durch die Nachträge vom [Datum] / [Datum]]. Die Informationen über die Relevanten Bedingungen sowie der Ursprüngliche Basisprospekt werden jeweils in den geltenden Basisprospekt inkorporiert. Kopien des Basisprospekts, der anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Basisstranche, des Ursprünglichen Basisprospekts und der vorerwähnten Nachträge können kostenlos bei der Aargauischen Kantonalbank, ksha@akb.ch angefordert oder aus dem Internet unter <https://www.akb.ch/die-akb/ueber-uns/anleihen-finanzen/anleihen> heruntergeladen werden.

1.
 - (a) Serien-Nummer: [●]
 - (b) Tranchen-Nummer: [●]
 - (c) Datum, an dem die Anleihenstranchen konsolidiert werden und eine einzige Serie bilden: [●] / [Nicht anwendbar]
2. Währung: Schweizer Franken (CHF)

3. Aggregierter Nennwert:
Serie: [●]
4. Emissionspreis: [●]% des Nennwerts der Tranche [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab *[Datum einfügen]* (*falls anwendbar*)
5. Stückelung: CHF 5'000
6. (a) Ausgabedatum: [●]
(b) Datum Beginn der Verzinsung: [Ausgabedatum] / [Nicht anwendbar]
7. Fälligkeitsdatum: [●]
8. Laufzeit: [●] Jahre [und [●] Tage]
9. Zinsbasis: [Festzinssatz] / [Variabler Zinssatz] / [nicht verzinslich]
(weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt)
10. Genehmigung der Emission: [●] / [Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZU ZINSEN (FALLS ZINSEN BEZAHLT WERDEN)

11. Bestimmungen für festverzinsliche Anleihen: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Löschung der nachstehenden Sub-Paragraphen dieser Bestimmung)
- (a) Zinssatz: [●]% per annum zahlbar im Nachhinein an jedem Zinsfälligkeitsdatum
- (b) Zinsfälligkeitsdatum / Jährlich per [●] [und per [●]] bis und mit Zinsfälligkeitsdaten: Fälligkeitsdatum [●]
- (c) Zinsbetrag / Zinsbeträge: CHF [●] pro spezifizierte Stückelung
- (d) Bruchzins-Betrag / Bruchzins-Beträge: CHF [●] pro spezifizierte Stückelung, zahlbar am Zinsfälligkeitsdatum [fallend auf / fällig am] [●]
[Nicht anwendbar]
- (e) Zinstagequotient: [30/360] / [Actual/360] / [Actual/365] / [Actual/Actual] / [Falls ein anderer Zinstagequotient angewendet wird, Definition dieses anderen Zinstagequotienten einfügen]
- (f) Geschäftstagkonvention: [Folgender Geschäftstagkonvention] / [Modifizierte Folgender Geschäftstagkonvention] / [●]
12. Bestimmungen für variabel verzinsliche Anleihen: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Löschung der nachstehenden Sub-Paragraphen dieser Bestimmung)
- (a) Festgelegte Zinszahlungsdaten: [●]
- (b) Erstes Zinszahlungsdatum: [●]
- (c) Zusätzliche Geschäftszentren: [●] / [Nicht anwendbar]
- (d) Für die Berechnung des Zinssatzes und des Zinsbetrags: [●] / [Nicht anwendbar]

	zuständige Berechnungsstelle (falls dies nicht die Zahlstelle ist):	
(e)	Festlegung des Bildschirmsatzes:	
	• Referenzsatz:	[•]
	• Zinsfestlegungsdatum / Zinsfestlegungsdaten:	[•]
	• Spezifizierter Zeitpunkt:	[•]
	• Relevante Bildschirmseite:	[•]
(f)	Marge / Margen:	[+/-] [•]% per annum
(g)	Minimaler Zinssatz:	[•]% per annum
(h)	Maximaler Zinssatz:	[•]% per annum
(i)	Zinstagequotient:	Actual/360

BESTIMMUNGEN ZUR RÜCKZAHLUNG

13. Fälligkeitsdatum: [•]
14. Rückzahlungsbetrag: CHF [•] pro spezifizierte Stückelung

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

15. Geschäftstage: Aarau
16. Weitere allgemeine Bestimmungen: [•] / [Nicht anwendbar]

STAATSGARANTIE

Die Staatsgarantie des Kantons Aargau sichert die Verpflichtungen der Aargauischen Kantonalbank in Bezug auf die vorliegende Anleihenstranche, die mittels des Basisprospekts vom [•]. [•] 2026 in Verbindung mit diesen anwendbaren Endgültigen Bedingungen dokumentiert wird. Sollte im Falle einer Insolvenz der Aargauischen Kantonalbank ihr Eigenkapital nicht ausreichen, um die Ansprüche der Obligationärinnen und Obligationäre aus dieser Anleiheenserie zu decken, müssten die Obligationärinnen und Obligationäre ihre verbleibenden Ansprüche aus dieser Anleiheenserie direkt gegenüber dem Kanton Aargau geltend machen und durchsetzen. Die Staatsgarantie unterliegt der Schweizer Gesetzgebung und ist entsprechend auszulegen. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Staatsgarantie unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Aargau, wobei Aarau als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN SEIT DEM LETZTEN JAHRESABSCHLUSS

Mit Ausnahme, der im Basisprospekt und in diesen anwendbaren Endgültigen Bedingungen offengelegten Informationen sind, seit dem Jahresabschluss per [Stichtag des letzten Jahresabschlusses einfügen] keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Aargauischen Kantonalbank eingetreten.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser anwendbaren Endgültigen Bedingungen und bestätigt, dass per Datum dieser anwendbaren Endgültigen Bedingungen die Angaben darin nach bestem Wissen und Gewissen korrekt sind und keine wesentlichen Tatsachen oder Umstände ausgelassen worden sind.

Unterzeichnet im Namen der Aargauischen Kantonalbank als Emittentin:

Vorname und Name
Funktion

Vorname und Name
Funktion

TEIL B — WEITERE INFORMATIONEN

17. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung und Zulassung zum Handel: [Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange AG ist der [Datum einfügen]. In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation AG (Fassung vom 06.11.2024, in Kraft getreten am 12.05.2025) wird die Emittentin den Antrag auf Kotierung und Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Zulassung zum Handel) der Obligationen an der SIX Swiss Exchange AG stellen. Der letzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange AG ist voraussichtlich der zweitletzte Handelstag vor dem Verfalldatum.] / [Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange AG ist der [Datum einfügen]. In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation AG (Fassung vom 06.11.2024, in Kraft getreten am 12.05.2025) wird der/die [Name / Firma des anerkannten Vertreters] den Antrag auf Kotierung und Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Zulassung zum Handel) der Obligationen an der SIX Swiss Exchange AG stellen. Der letzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange AG ist voraussichtlich der zweitletzte Handelstag vor dem Verfalldatum.] / [Nicht anwendbar]
- (ii) Minimale Handelsmenge: [•] / [Nicht anwendbar]

18. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS / VERWENDUNGSZWECK

- (i) Geschätzter Nettoerlös: CHF [•]
- (ii) Verwendungszweck: [•] / [Nicht anwendbar]
- (iii) Besonderer Verwendungszweck: [•] / [Nicht anwendbar]

19. INFORMATIONEN ZUR ABWICKLUNG

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus payment (DVP))
- (ii) Firma und Adresse der Zahlstelle: Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau
- (iii) Valorennummer: [•]
- (iv) ISIN: [•]
- (v) Andere Wertpapierkennnummer: Nicht anwendbar
- (vi) Valorennummer nach Liberierung: [•] (Falls nicht anwendbar, Löschung dieses Sub-Paragraphen (vii))
- (vii) ISIN nach Liberierung: [•] (Falls nicht anwendbar, Löschung dieses Sub-Paragraphen (viii))
- (viii) Andere Wertpapierkennnummer nach Liberierung: [nicht anwendbar] (Falls keine Aufstockungstranche emittiert wurde, Löschung dieses Sub-Paragraphs ix)

- (ix) Weitere Angaben: [●] / [Nicht anwendbar]
20. PLATZIERUNG
- (i) Platzierungsmethode: Nicht syndiziert
- (ii) Falls nicht syndiziert, Firma und Adresse der federführenden Bank: Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau
21. VERKAUFSRESTRIKTIONEN Insbesondere U.S.A. / US persons, Europäischer Wirtschaftsraum, Vereinigtes Königreich
22. ZUSÄTZLICHE RISIKEN [●] / [Nicht anwendbar]
23. JÜNGSTE ENTWICKLUNGEN
- Jüngste Entwicklungen seit dem Datum des Basisprospekts: [●] / [Nicht anwendbar]

8. ANWENDBARE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN DER GELDMARKTPAPIERE

Nachstehend ist die Vorlage für die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Geldmarktpapiere abgebildet. Diese Vorlage enthält die zur Auswahl stehenden individuellen Bedingungen, die Eingang in die anwendbaren Endgültigen Bedingungen einer Serie von Geldmarktpapieren finden können.

[Datum]

Aargauische Kantonalbank

Emission von [Nennwert der Serie von Geldmarktpapieren] [Bezeichnung der Geldmarktpapiere]

Teil A — VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die hierin verwendeten Begriffe sind in den allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") definiert, die im Basisprospekt vom 06.08.2026 [, ergänzt durch die Nachträge vom [Datum] / [Daten]] (der "**Basisprospekt**") aufgeführt sind, der ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (das "**FIDLEG**") ist. Das vorliegende Dokument enthält die anwendbaren Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die hierin beschriebene Tranche von Geldmarktpapieren und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden, welcher zusammen mit diesem Dokument den Prospekt im Sinne des FIDLEG für diese Tranche von Geldmarktpapieren bildet. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Geldmarktpapiere sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser anwendbaren Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts verfügbar. Kopien des Basisprospekts können kostenlos bei der Aargauischen Kantonalbank, ksha@akb.ch angefordert oder aus dem Internet unter <https://www.akb.ch/die-akb/ueber-uns/anleihen-finanzen/anleihen> heruntergeladen werden.

(Die folgende alternative Formulierung kommt zur Anwendung, falls die Basisbranche einer Emission, die aufgestockt wird, mittels eines Basisprospekts mit einem früheren Datum zusammen mit den dazugehörigen Relevanten Bedingungen dokumentiert wurde.)

Die hierin verwendeten Begriffe sind in den allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") definiert, die im Basisprospekt vom [•].[•].20[•] [, ergänzt durch die Nachträge vom [Datum] / [Datum] (der "**Basisprospekt**") aufgeführt sind, der ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (das "**FIDLEG**") ist. Das vorliegende Dokument enthält die anwendbaren Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die hierin beschriebene Tranche von Geldmarktpapieren und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden, welcher zusammen mit diesem Dokument den Prospekt im Sinne des FIDLEG für diese Tranche von Geldmarktpapieren bildet. Die vollständigen Allgemeinen Emissionsbedingungen, die vollständigen Anwendbaren Endgültigen Bedingungen sowie die vollständigen Informationen über die Emittentin und das Angebot der Geldmarktpapiere der ganzen Serie ergeben sich aus der Kombination dieser anwendbaren Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt vom [•].[•].20[•], den relevanten Bedingungen der Basisbranche (die "**Relevanten Bedingungen**") sowie dem Basisprospekt vom [•].[•].20[•], der zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots in Kraft war (der "**Ursprüngliche Basisprospekt**") [, ergänzt durch die Nachträge vom [Datum] / [Datum]]. Die Informationen über die Relevanten Bedingungen sowie der Ursprüngliche Basisprospekt werden jeweils in den geltenden Basisprospekt inkorporiert. Kopien des Basisprospekts, der anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Basisbranche, des Ursprünglichen Basisprospekts und der vorerwähnten Nachträge können kostenlos bei der Aargauischen Kantonalbank, ksha@akb.ch angefordert oder aus dem Internet unter <https://www.akb.ch/die-akb/ueber-uns/anleihen-finanzen/anleihen> heruntergeladen werden.

- | | | |
|----|----------------|-------------------------|
| 1. | Serien-Nummer: | [•] |
| 2. | Währung: | Schweizer Franken (CHF) |
| 3. | Nennwert: | [•] |

- | | | |
|-----|----------------------------------|--|
| 4. | Emissionspreis: | [●]% des Nennwerts der Serie [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab <i>[Datum einfügen]</i> (falls anwendbar)] |
| 5. | Stückelung: | CHF 5'000 |
| 6. | (a) Ausgabedatum: | [●] |
| | (b) Datum Beginn der Verzinsung: | [Ausgabedatum] / [Nicht anwendbar] |
| 7. | Fälligkeitsdatum: | [●] |
| 8. | Laufzeit: | [●] Tage |
| 9. | Zinsbasis: | [Festzinssatz] / [nicht verzinslich]
(weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt) |
| 10. | Genehmigung der Emission: | [●] / [Nicht anwendbar] |

BESTIMMUNGEN FÜR FESTVERZINSLICHE GELDMARKTPAPIERE (FALLS ZINSEN BEZAHLT WERDEN)

- | | | |
|-----|--|---|
| 11. | (a) Zinssatz: | [●]% per annum zahlbar im Nachhinein an jedem Zinsfälligkeitsdatum |
| | (b) Zinsfälligkeitsdatum / Zinsfälligkeitsdaten: | [●] [und [●]] |
| | (c) Zinsbetrag: | CHF [●] pro spezifizierte Stückelung |
| | (d) Bruch-Betrag / Bruchbeträge: | CHF [●] pro spezifizierte Stückelung, zahlbar am Zinsfälligkeitsdatum [fallend auf / fällig am] [●] [Nicht anwendbar] |
| | (e) Zinstagequotient: | [Actual/360] / [30/360] / [Falls ein anderer Zinstagequotient angewendet wird, Definition dieses anderen Zinstagequotienten einfügen] |
| | (f) Geschäftstagkonvention: | [Folgender Geschäftstagkonvention] / [Modifizierte Folgender Geschäftstagkonvention] / [●] |

BESTIMMUNGEN ZUR RÜCKZAHLUNG

- | | | |
|-----|---------------------|--------------------------------------|
| 12. | Fälligkeitsdatum: | [●] |
| 13. | Rückzahlungsbetrag: | CHF [●] pro spezifizierte Stückelung |

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|----------------------------------|-------------------------|
| 14. | Geschäftstage: | Aarau |
| 15. | Weitere allgemeine Bestimmungen: | [●] / [Nicht anwendbar] |

STAATSGARANTIE

Die Staatsgarantie des Kantons Aargau sichert die Verpflichtungen der Aargauischen Kantonalbank in Bezug auf die vorliegende Tranche von Geldmarktpapieren, die mittels des Basisprospekts vom [●]. [●] 2026 in Verbindung mit diesen anwendbaren Endgültigen Bedingungen dokumentiert wird. Sollte im Falle einer Insolvenz der Aargauischen Kantonalbank ihr Eigenkapital nicht ausreichen, um die Ansprüche der Inhaberinnen und Inhaber der Geldmarktpapiere aus dieser Serie von Geldmarktpapieren zu decken, müssten die Inhaberinnen und Inhaber der Geldmarktpapiere ihre verbleibenden Ansprüche aus dieser Serie von Geldmarktpapieren direkt gegenüber dem Kanton Aargau geltend machen und durchsetzen. Die Staatsgarantie unterliegt der Schweizer Gesetzgebung und ist entsprechend ausulegen. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Staatsgarantie unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Aargau, wobei Aarau als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN SEIT DEM LETZTEN JAHERSABSCHLUSS

Mit Ausnahme, der im Basisprospekt und in diesen anwendbaren Endgültigen Bedingungen offengelegten Informationen sind, seit dem Jahresabschluss per [Stichtag des letzten Jahresabschlusses einfügen] keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Aargauischen Kantonalbank eingetreten.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser anwendbaren Endgültigen Bedingungen und bestätigt, dass per Datum dieser anwendbaren Endgültigen Bedingungen die Angaben darin nach bestem Wissen und Gewissen korrekt sind und keine wesentlichen Tatsachen oder Umstände ausgelassen worden sind.

Unterzeichnet im Namen der Aargauischen Kantonalbank als Emittentin:

Vorname und Name
Funktion

Vorname und Name
Funktion

TEIL B — WEITERE INFORMATIONEN

16. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung und Zulassung zum Handel: [Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange AG ist der [Datum einfügen]. In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation AG (Fassung vom 06.11.2024, in Kraft getreten am 12.05.2025) wird die Emittentin den Antrag auf Kotierung und Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Zulassung zum Handel) der Geldmarktpapiere an der SIX Swiss Exchange AG stellen. Der letzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange AG ist voraussichtlich der zweitletzte Handelstag vor dem Verfalldatum.] / [Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange AG ist der [Datum einfügen]. In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation AG (Fassung vom 06.11.2024, in Kraft getreten am 12.05.2025) wird der/die [Name / Firma des anerkannten Vertreters] den Antrag auf Kotierung und Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Zulassung zum Handel) der Geldmarktpapiere an der SIX Swiss Exchange AG stellen. Der letzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange AG ist voraussichtlich der zweitletzte Handelstag vor dem Verfalldatum.] / [Nicht anwendbar]
- (ii) Minimale Handelsmenge: [•] / [Nicht anwendbar]

17. RATINGS

[Die auszugebenden Geldmarktpapiere [[wurden] / [werden voraussichtlich]] von [Firma / Firmen der entsprechenden Ratingagentur(en) einfügen] mit [•] bewertet.] / [Nicht anwendbar]

18. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS / VERWENDUNGSZWECK

- (i) Geschätzter Nettoerlös: CHF [Betrag In Zahlen]
- (ii) Verwendungszweck: [•] / [Nicht anwendbar]
- (iii) Besonderer Verwendungszweck: [•] / [Nicht anwendbar]

19. INFORMATIONEN ZUR ABWICKLUNG

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus payment (DVP))
- (ii) Firma und Adresse der Zahlstelle: Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau
- (iii) Valorennummer: [•]
- (iv) ISIN: [•]
- (v) Andere Wertpapierkennnummer: Nicht anwendbar
- (vi) Valorennummer nach Liberierung: [•] (Falls nicht anwendbar, Löschung dieses Sub-Paragraphen (vii))

- | | | |
|--------|---|--|
| (vii) | ISIN nach Liberierung: | [●] (Falls nicht anwendbar, Löschung dieses Sub-Paragraphen (viii)) |
| (viii) | Andere Wertpapierkennnummer nach Liberierung: | [nicht anwendbar] (Falls keine Aufstockungstranche emittiert wurde, Löschung dieses Sub-Paragraphs ix) |
| (ix) | Weitere Angaben: | [●] / [Nicht anwendbar] |
20. PLATZIERUNG
- | | | |
|------|--|--|
| (i) | Platzierungsmethode: | Nicht syndiziert |
| (ii) | Falls nicht syndiziert, Firma und Adresse der federführenden Bank: | Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau |
21. VERKAUFSRESTRIKTIONEN
- Insbesondere U.S.A. / US persons, Europäischer Wirtschaftsraum, Vereinigtes Königreich
22. ZUSÄTZLICHE RISIKEN
- [●] / [Nicht anwendbar]
23. JÜNGSTE ENTWICKLUNGEN
- | | |
|--|-------------------------|
| Jüngste Entwicklungen seit dem Datum des Basisprospekts: | [●] / [Nicht anwendbar] |
|--|-------------------------|

9. WEITERE INFORMATIONEN ZU GREEN BONDS (GRÜNE ANLEIHEN)

Wichtige Hinweise

Die Aargauische Kantonalbank (AKB) übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Green Bonds geeignet sind, um den ökologischen, sozialen und/oder nachhaltigen Anlagezielen von potenziellen Anlegerinnen und Anlegern bzw. um deren Erwartungen an die Corporate Governance der AKB gerecht zu werden. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der potenziellen Anlegerinnen und Anleger, die Relevanz und die Effektivität des in den Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products beschriebenen Verwendungszwecks im Hinblick auf die eigenen Anlageziele einzuschätzen. Folglich erfolgt der Kauf der Obligationen aufgrund der eigenen, unabhängigen Einschätzung der Anlegerinnen und Anleger und basierend auf den individuell als notwendig erachteten Abklärungen.

Es liegen von ISS Corporate Beurteilungen der Konformität der Anleihen im Hinblick auf bestimmte Kriterien vor. Die Beurteilungen sind kein integraler Bestandteil der Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products und befassen sich nicht mit den möglichen Auswirkungen von Struktur- und Marktrisiken oder anderen Faktoren, die den Wert der Obligationen beeinflussen können. Die Beurteilungen stellen keine Beratung bzw. keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Obligationen dar und spiegeln die Situation nur zum Zeitpunkt der Emission wider.

Die AKB hat sich verpflichtet, bestimmte Grundsätze bezüglich der Verwaltung des Emissionserlöses und der Transparenz einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Grundsätze würde jedoch nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe oder einem Recht, diese zu verlangen, führen. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger, die Wert auf die ökologischen Eigenschaften der Obligationen legen, anerkennen, dass die refinanzierten Geschäftsaktivitäten nicht zwingend zu den erwarteten ökologischen, sozialen und nachhaltigen Ergebnissen sowie zu den Auswirkungen auf die Corporate Governance der AKB führen müssen.

Mit den Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products wird den Anlegerinnen und Anlegern das Refinanzierungskonzept transparent dargelegt. Bei sich ändernden Rahmenbedingungen besteht kein Recht auf Rückzahlung der Anleihe.

Mittelverwendung

Gemäss den Green Bond Principles ("GBP") der International Capital Market Association ("ICMA") qualifizieren als Mittelverwendung unter anderem Finanzierungen von Projekten im Bereich der Gebäudeenergieeffizienz. Die AKB fokussiert sich auf die Kategorie "Green Buildings".

Die erhaltenen Mittel aus der Green Bond Emission werden zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung eines zulässigen Portfolios an ökologischen Finanzierungen (Green Asset Pool) verwendet. Der Green Asset Pool setzt sich aus der Kategorie "Minergie-zertifizierte Liegenschaften" zusammen.

Die Emission von Green Bonds bezweckt die Refinanzierung von bestehenden und/oder künftigen Finanzierungen und stellt die Verbindung zwischen der Aktiv- und Passivseite der Bankbilanz dar.

Für weiterführende Informationen wird auf die Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products gemäss Abschnitt "Berichterstattung" verwiesen.

Ablauf der Projektauswahl

Bei den Green Bonds der AKB handelt es sich nicht um Projekt-Bonds. Die Emissionserlöse werden gesamthaft, in Form eines Portfolioansatzes, auf die ausgewählten Projekte alloziert. Es erfolgt keine individuelle Allokation, da alle selektierten Projekte für die Mittelverwendung qualifizieren. Der Fokus liegt auf der Refinanzierung von bereits bestehenden und künftigen Forderungen für Minergie-zertifizierte Liegenschaften. Es werden ausschliesslich Liegenschaften in der Schweiz berücksichtigt.

Verwaltung des aufgenommenen Kapitals

Die AKB verpflichtet sich, die Emissionserlöse der Green Bonds für die Refinanzierung von bestehenden und künftigen Forderungen für Minergie-zertifizierte Liegenschaften zu verwenden. Um eine zweckgebundene

Mittelverwendung sicherzustellen, werden die Erlöse aus den Green Bonds mit einem internen Kontrollsystem laufend überwacht. Zudem werden neue Green Bonds nur dann begeben, wenn nach einer geplanten Neuemission auf der Bankbilanz das gesamthaft ausstehende Volumen an Forderungen für Minergie-zertifizierte Liegenschaften das Emissionsvolumen von Green Bonds einschliesslich Green Termingelder um mindestens 10% übersteigt.

Übersteigt der Bestand an ausstehenden Green Bonds und Green Termingeldern zu einem beliebigen Zeitpunkt die Gesamtsumme an Forderungen gegenüber Minergie-zertifizierten Liegenschaften, werden die überschüssigen Mittel aus Green-Bond-Emissionen wie folgt verwendet:

- Vorhalten der Mittel in bar und/oder
- Investitionen in Green Bonds anderer Emittenten gemäss den in den Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products beschriebenen Kriterien.

Die beschriebene Verwendung der überschüssigen Mittel gilt, bis wieder genügend Forderungen für Minergie-zertifizierte Liegenschaften vorhanden sind oder Green Bonds bzw. Green Termingelder zur Rückzahlung gelangen. Die AKB ist ferner berechtigt, jederzeit Green Bonds in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen.

Berichterstattung

Die AKB stellt regelmässig, jedoch mindestens einmal jährlich, aktuelle Informationen über die Verwendung der Erlöse der Green Bonds zur Verfügung. Das Reporting erfolgt auf Portfolioebene.

Die AKB stellt auf ihrer Website <https://www.akb.ch/private/nachhaltigkeit/nachhaltige-bonds> folgende Informationen bereit:

- Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products
- AKB Green Investment Products Reporting
- Second Party Opinion von ISS Corporate

Das Reporting ist während der Laufzeit der Green Bonds sichergestellt (d.h. mindestens bis zum Endverfall des letzten Green Bonds) und umfasst sämtliche Mittel vom Asset Pool bzw. der Erlöse.

Externe Prüfung

Second Party Opinion

Die AKB hat eine Second Party Opinion (SPO) von ISS Corporate eingeholt, um die Transparenz und Zuverlässigkeit der AKB Green and Social Investment Products zu gewährleisten. Die SPO bewertet die Übereinstimmung des Rahmenwerks mit den ICMA Green Bond Principles. Die Second Party Opinion wird auf der Webseite <https://www.akb.ch/documents/30573/37814228/spo-iis-c-akb.pdf> der AKB veröffentlicht.

Reporting

Die AKB erstellt jährlich einen Bericht über die Erlösverteilung aller emittierten Anleihen. Eine unabhängige externe Prüferin wird beauftragt, die Allokation jährlich zu überprüfen und die Einhaltung der in den Rahmenbedingungen für AKB Green and Social Investment Products dokumentierten Kriterien zu veröffentlichen. Der Bericht und die externe Überprüfung werden auf der Webseite <https://www.akb.ch/documents/30573/33099/akb-green-bond-impact-reporting-de.pdf> der AKB veröffentlicht.

10. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

10.1. Allgemeine Angaben

10.1.1 Firma

Aargauische Kantonalbank

10.1.2 Sitz

Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau

10.1.3 Rechtsform

Die Aargauische Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Aarau.

10.1.4 Rechtsordnung

Die Aargauische Kantonalbank untersteht als Bank und Wertschriftenhändlerin dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018.

Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank vom 27. März 2007 ("Kantonalbankgesetz"), das rückwirkend am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und per 1. Januar 2016 revidiert worden ist.

10.1.5 Regulatorischer Status

Die Aargauische Kantonalbank untersteht vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

10.1.6 Gründung, Dauer

Die Aargauische Kantonalbank wurde am 1. Januar 1913 für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

10.1.7 Zweck (§ 2 Kantonalbankgesetz)

¹ Zweck der Bank ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die nach anerkannten Bankgrundsätzen bankübliche Geschäfte tätigt. Sie kann zudem alle Geschäfte tätigen, die ihrer Entwicklung und der Zweckerreichung dienen. Sie kann namentlich Beteiligungen erwerben und halten sowie Grundeigentum erwerben, belasten, bewirtschaften und veräussern.

² Sie fördert die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Kantons und berücksichtigt dabei besonders die Bedürfnisse seiner Bevölkerung.

10.1.8 Register

Die Aargauische Kantonalbank ist unter der Registernummer CHE-105.845.287 im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 28. Dezember 1912.

10.2. Staatsgarantie des Kantons Aargau (§ 5 Kantonalbankgesetz)

¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Davon ausgenommen sind allfällige nachrangige Darlehen sowie Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.

² Die Bank leistet dem Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie einen Betrag in Höhe von 1% der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel.

Die subsidiäre Staatsgarantie des Kantons Aargau stellt auch die Verpflichtung der Aargauischen Kantonalbank unter dieser Anleihe sicher. Die Obligationärinnen und Obligationäre müssten im Falle von Verlusten, die ihnen durch die Insolvenz der Emittentin erwachsen und durch die eigenen Mittel der Emittentin nicht gedeckt werden können, ihre Ansprüche aus den Obligationen dieser Anleihe direkt gegenüber dem Kanton Aargau geltend machen und durchsetzen.

10.3. Angaben über Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorgan (§ 6 Kantonalbankgesetz)

¹ Die Organe der Bank sind:

- a) der Bankrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

10.3.1 Bankrat

Siehe auch Seiten 75 ff. des Geschäftsberichts 2025 (Corporate Governance).

Befugnisse des Bankrats (§ 10 Kantonalbankgesetz):

¹ Dem Bankrat obliegt die oberste Leitung der Bank und die Überwachung der Geschäftsführung. Ihm fallen überdies alle Aufgaben zu, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ der Bank übertragen sind.

² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a) Oberleitung der Bank und Erteilung der nötigen Weisungen,
- b) Festlegung der Strategie und der Rechnungslegungsgrundsätze,
- c) Genehmigung von Budget und Finanzplanung,
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen,
- e) Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen,
- f) Ernennung und Abberufung der banken- und börsengesetzlichen Revisionsstelle sowie des Leiters der internen Revision,
- g) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie einer allfälligen Konzernrechnung.

³ Er erlässt ein Geschäfts- und Organisationsreglement. Das Reglement wird öffentlich zugänglich gemacht und richtet sich nach den anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance.

⁴ Er setzt eine von der Geschäftsleitung unabhängige interne Revision ein und stellt ein adäquates internes Kontrollsystem sicher, welches das Risikomanagement und die Einhaltung der anwendbaren Normen umfasst.

⁵ Er überträgt die Führung der Geschäfte nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements an die Geschäftsleitung.

⁶ Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Mitglieder des Bankrats richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts.

Mitglieder:

Bankratspräsident	Kurt Bobst
Bankratsvizepräsident	David Strebel
Mitglieder	Prof. Dr. Andréa Belliger Krieger
	Barbara A. Bourouba
	Felix Graber
	Hans Peter Kunz
	Hans-Ulrich Pfyffer
	Beni Strub
	Thomas Zemp

10.3.2 Geschäftsleitung

Siehe auch Seite 78 des Geschäftsberichts 2025 (Corporate Governance).

Befugnisse der Geschäftsleitung (§ 11 Kantonalbankgesetz):

Ihr obliegt nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements die gesamte Führung der Geschäfte. Zudem ist sie für die Vertretung der Bank nach aussen zuständig, soweit diese Aufgabe nicht dem Bankrat vorbehalten ist.

Mitglieder:

Vorsitzender der Geschäftsleitung	Dieter Widmer, Direktionspräsident, Bereichsleiter Unternehmenssteuerung (bis 31.05.2027)
Mitglieder der Geschäftsleitung	Stefan Liebich, Stv. Direktionspräsident, Bereichsleiter Finanzen & Risiko (bis 30. Juni 2026)
	Jürg Segmüller, Bereichsleiter Privatkunden & Private Banking
	Patrick Küng, Bereichsleiter Firmenkunden & Institutional Banking (ab 1. Juli 2026 Stv. Direktionspräsident)
	Simon Leumann, Bereichsleiter Digitalisierung & Infrastruktur
	Evelyn Meier, Bereichsleiterin Kundenlösungen
	Andreas Neeracher, Bereichsleiter Finanzen & Risiko (ab 1. Juli 2026)

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung lautet:

Aargauische Kantonalbank
Bahnhofplatz 1
5001 Aarau

10.3.3 Externe Revisionsstelle (§ 13 Kantonalbankgesetz)

Die Aargauische Kantonalbank wird von einer externen Revisionsstelle nach den Artikeln 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts überprüft.

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Vorgaben im Geschäfts- und Organisationsreglement eingehalten sind. Sie erstattet über ihren Befund Bericht an den Regierungsrat.

² Im Übrigen gelten die banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen zur Revision.

Externe Revisionsstelle der Aargauischen Kantonalbank:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
8050 Zürich

Die PricewaterhouseCoopers AG ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das der Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht und unter der Nummer 500003 im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen ist.

10.4. Geschäftstätigkeit

10.4.1 Geschäftskreis (§ 3 Kantonalbankgesetz)

- ¹ Der Geschäftskreis erstreckt sich schwergewichtig auf den Kanton und die angrenzenden Gebiete. Die Bank kann auch in anderen Kantonen sowie im Ausland ihre Geschäfte tätigen und ihre Dienstleistungen anbieten, soweit die Befriedigung der Kredit- und Anlagebedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird und ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen.
- ² Die Bank kann Zweigniederlassungen, Agenturen und Repräsentationsbüros sowie Tochtergesellschaften errichten. Diese dürfen ausserhalb des Kantons und der angrenzenden Gebiete Kredite nur im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft gewähren.
- ³ Beteiligungen müssen langfristig zur Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswerts beitragen und führungsmässig gut betreut werden können. Dem Risikoaspekt ist besonders Rechnung zu tragen.

10.4.2 Zinsengeschäft (§ 2 Geschäfts- und Organisationsreglement)

- ¹ Das Zinsengeschäft umfasst die Entgegennahme von Geldern und deren Ausleihung in allen banküblichen Formen gemäss dem vom Bankrat erlassenen Kreditreglement, die Exportfinanzierung eingeschlossen.
- ² Über die Gewährung von Krediten und Darlehen entscheiden die im Kreditreglement mit den jeweiligen Kompetenzen ausgestatteten Instanzen. Diese prüfen dabei die banküblichen Kriterien wie Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit.

10.4.3 Bilanzneutrale Geschäfte (§ 3 Geschäfts- und Organisationsreglement)

- ¹ Die bilanzneutralen Geschäfte umfassen alle mit der Anlageberatung, Vermögensverwaltung, dem Effektenhandel und dem Zinsengeschäft zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Insbesondere gehören dazu:
 - a) die Verwaltung und Aufbewahrung von ganzen Vermögen, Wertpapieren und Wertgegenständen, das Einlösen von Coupons sowie die Vermietung von Schrankfächern,
 - b) die umfassende Finanz-, Steuer- und Erbschaftsberatung,
 - c) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs einschliesslich Akkreditive und Dokumentarinkasso,
 - d) die Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen,
 - e) das Ausstellen, Diskontieren und Inkasso von Wechseln und Checks,
 - f) das Vermitteln von Kreditkarten und Reisezahlungsmitteln,
 - g) das Ausführen von oder Beteiligen an Forfaitierungs-, Leasing-, Factoring und Syndikatsgeschäften,
 - h) Treuhandgeschäfte.

10.4.4 Effektenhandel (§ 4 Geschäfts- und Organisationsreglement)

- ¹ Die Bank betreibt für eigene und für Rechnung ihrer Kunden das Geschäft mit Effekten.

² Sie handelt alle Arten von Effekten, namentlich Wertpapiere wie Aktien, Obligationen etc., Wertrechte, Warenkontrakte und Derivate; darin eingeschlossen sind Fonds, Edelmetalle und "Over the counter"-Geschäfte (OTC).

³ Sie führt ferner die Emission, Übernahme, Platzierung und Vermittlung von Effekten durch und handelt mit solchen in allen üblichen Formen.

10.4.5 Märkte (§ 5 Geschäfts- und Organisationsreglement)

¹ Der Handel erfolgt entweder direkt als Börsenmitglied oder indirekt über Banken und Broker an Effektenmärkten im In- und Ausland, namentlich an Börsen, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen; bei OTC-Geschäften erfolgt der Handel mit erstklassigen Gegenparteien.

10.4.6 Kundenhandel (§ 6 Geschäfts- und Organisationsreglement)

¹ Als Kundenhändlerin betreibt die Bank den Handel für Rechnung von in- und ausländischen Privat-, Firmen- und institutionellen sowie für öffentlich-rechtliche Kunden.

10.4.7 Eigenhandel (§ 7 Geschäfts- und Organisationsreglement)

¹ Unter der Bilanzposition Finanzanlagen führt die Bank Anlagen, welche sie mittel- bis längerfristig zur Sicherung ihrer Liquiditätsbedürfnisse hält.

² Mit einem separat geführten, aktiv bewirtschafteten Handelsbestand bezweckt sie die Erzielung von Handelsgewinnen durch das Eingehen von Eigenpositionen in den unter § 4 Abs. 2 aufgeführten Effekten sowie in Währungen und Edelmetallen. Ferner legt sie auf eigene Rechnung kurzfristig liquide Mittel an und setzt zur Ertragsoptimierung, zur Absicherung des Zinssatzrisikos und zur Bilanzsteuerung Derivatprodukte und Swaps ein.

10.5. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Basisprospekts sind keine Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren hängig oder angedroht, die von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Aargauischen Kantonalbank sind.

10.6. Kapital

Das Dotationskapital wird vom Grossen Rat festgesetzt und beträgt seit dem Jahr 1990 CHF 200'000'000.

10.7. Jahres- und Zwischenabschlüsse der Aargauischen Kantonalbank

10.7.1 Stichtag

Für die Jahresrechnungen der Aargauischen Kantonalbank gilt jeweils der 31. Dezember als Stichtag.

10.7.2 Jahresabschlüsse

Die geprüften Jahresabschlüsse der Aargauischen Kantonalbank für die Jahre 2025 und 2024 sind zusammen mit den jeweiligen Berichten der Revisionsstelle in den Geschäftsberichten 2025 und 2024 der Aargauischen Kantonalbank dargestellt. Beide Berichte sind durch Verweis in diesen Basisprospekt inkorporiert.

10.7.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der Aargauischen Kantonalbank für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 wurden von der PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich, geprüft.

10.7.4 Halbjahresbericht 2025

Der Halbjahresabschluss der Aargauischen Kantonalbank per 30. Juni 2025 ist im Halbjahresbericht 2025 der Aargauischen Kantonalbank dargestellt. Dieser Bericht ist durch Verweis in diesen Basisprospekt inkorporiert.

10.7.5 Wesentliche Änderungen seit dem Stichtag des Jahresabschlusses 2025

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses per 31.12.2025 sind keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Aargauischen Kantonalbank eingetreten.

10.7.6 Jüngster Geschäftsgang

Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus dem Geschäftsbericht 2025.

Aargauische Kantonalbank auch im Jahr 2025 auf Wachstumskurs

Die AKB gewinnt weitere Marktanteile bei Privatpersonen und Unternehmen. Bei unverändert vorsichtiger Risikopolitik steigen die Ausleihungen um 5% und die Kundengelder gar um 6,9%. Kundinnen und Kunden investieren anhaltend stark in Wertschriftenlösungen, sodass das Depotwachstum, unterstützt durch positive Aktienmärkte, hohe 11,3% beträgt. Der erwartete Rückgang des Geschäftserfolgs im Geschäftsjahr 2025 auf CHF 238,7 Millionen ist geprägt vom Tiefzinsumfeld. Die verschiedenen Zinssenkungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) spiegeln sich im tieferen Zinsergebnis wider – insbesondere in den Erträgen aus SARON-basierten Ausleihungen.

Hohes Ausleihungswachstum dank genutzten Wachstumsopportunitäten

Die AKB als nahe und persönliche Universalbank in ihrem Marktgebiet nutzt ihre Wachstumsopportunitäten im Kreditgeschäft und profitiert von den fortlaufenden Bemühungen im Bereich Beratung und Kundennähe. Die Kundenausleihungen wachsen um CHF 1,4 Milliarden auf CHF 29,0 Milliarden. Der Fokus auf das Marktgebiet ist weiterhin ausgeprägt. Über 90% der Ausleihungen befinden sich im Marktgebiet der AKB. Den hypothekarisch gedeckten Ausleihungen stehen Immobiliensicherheiten in doppelter Höhe gegenüber. Die Stabilität der Bank zeigt sich auch darin, dass das erfreuliche Ausleihungswachstum vollumfänglich über neu gewonnene Kundengelder refinanziert werden kann.

Zinserfolg geprägt von Tiefzinsumfeld

Nach den ertragsmässig sehr erfolgreichen Jahren 2023 und 2024, welche durch das höhere Zinsumfeld geprägt waren, erfolgt nun der erwartete Rückgang von CHF 87,8 Millionen bzw. –20,2% im Brutto-Zinserfolg. Unabhängig davon liegt dieser Erfolg mit CHF 346,1 Millionen immer noch signifikant über den Jahren 2021 und 2022. Während die gesunkenen Geldmarktzinsen zu deutlich tieferen Erträgen bei der Bank führen, entlasten tiefere Zinsen die AKB-Kundinnen und -Kunden überdurchschnittlich, da rund 50% der Kredite auf dem Geldmarktsatz SARON basieren. Dieser reagiert unmittelbar auf die Leitzinssenkungen der SNB, letztmals auf 0 Prozent per 20. Juni 2025. Dank geschicktem Bilanz- und Liquiditätsmanagement konnte der Zinsaufwand, trotz kundenfreundlich verzögerter Zinsreduktionen, erfreulicherweise prozentual stärker reduziert werden. Der Netto-Bildungsüberhang bei den Wertberichtigungen aus dem Zinsengeschäft beläuft sich auf tiefe CHF 0,3 Millionen. Im Vorjahr resultierte noch eine Stärkung der Risikovorsorge von CHF 12,2 Millionen. Mit ihrer vorausschauenden Risikopolitik und vorsichtigen Berechnungslogik bildet die AKB Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken im Umfang von CHF 5,4 Millionen. Ohne diese Veränderung resultiert bei den Einzelwertberichtigungen ein Netto-Auflösungsüberhang. Zusammenfassend zeigt sich, dass die AKB weiterhin eine umsichtige und verantwortungsvolle Kreditpolitik

betreibt. Unter Berücksichtigung der tieferen Wertberichtigungsbildungen nimmt der Netto Zinserfolg um 18,0% ab und beläuft sich auf CHF 345,8 Millionen.

Nachhaltige und markante Steigerungen in den Depotbeständen und beim Businessvolumen

Die Kundinnen und Kunden vertrauen weiterhin in die hohe Anlagekompetenz der AKB. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 sind 57% der neu investierten Depotgelder in Vermögensverwaltungslösungen der Bank investiert worden.

Die Kundenvermögen belaufen sich neu auf CHF 40,8 Milliarden und entsprechen einem Zuwachs von CHF 3,4 Milliarden bzw. 9,1%. Die Depotbestände der Kundinnen und Kunden liegen dabei erstmalig über CHF 20 Milliarden. Dass die AKB ihre qualitative Wachstumsstrategie erfolgreich umsetzt, zeigt sich am Businessvolumen – bestehend aus Krediten, Kundengeldern und Depotwerten –, welches um CHF 5,4 Milliarden bzw. 7,8% auf den neuen Höchstwert von CHF 74,4 Milliarden steigt.

Wachstum in den Kommissionen (+11,0 %) und im Handelserfolg (+14,3 %)

Der zweitgrösste Erfolgspfeiler – das Kommissionsgeschäft – wächst im Berichtsjahr um erfreuliche CHF 9,8 Millionen auf CHF 99,3 Millionen. Der Anstieg resultiert primär aus den gesteigerten Erträgen im Wertschriften- und Anlagegeschäft. Die Erhöhung der Depotvermögen, insbesondere bei den AKB Fonds und den Vermögensverwaltungsmandaten, gepaart mit einer Zunahme an Börsentransaktionen, tragen zum erfreulichen Resultat bei. Da keine Kontoführungs- und Jahresgebühren auf der Debit Mastercard erhoben werden, verzichtet die AKB bewusst zu Gunsten der Kundinnen und Kunden auf einen Ertrag in der Grössenordnung von rund CHF 9 Millionen. Als führende Aargauer Handelsbank für unsere Kundinnen und Kunden konnte der Handelserfolg von einem weiteren Ausbau der Kundenaktivitäten im Devisenhandel profitieren und legt um CHF 3,9 Millionen bzw. 14,3% auf CHF 30,8 Millionen zu.

Tieferer Geschäftsaufwand trotz höherem Personalbestand dank Kostendisziplin

Der Personalaufwand erhöht sich um CHF 3,3 Millionen (+2,2%) auf CHF 149,4 Millionen. Die AKB befindet sich weiterhin in einer Wachstumsphase und nutzt die sich bietenden Opportunitäten, um gut qualifiziertes Personal zu gewinnen. Per Jahresende erhöht sich die Zahl der Vollzeitstellen um 40,5 auf rund 878 (+4,8%), womit die AKB zu den bedeutendsten Arbeitgeberinnen im Kanton zählt. Die Anzahl der in Ausbildung stehenden Mitarbeitenden steigt um 20 auf 112 Personen. Dass die AKB eine attraktive Arbeitgeberin ist, zeigt sich auch an der tiefen Anzahl offener Stellen. Grundlage ist eine menschen- und leistungsorientierte Unternehmenskultur, die den Mitarbeitenden Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie moderne Arbeitsmodelle bietet. Der Sachaufwand konnte durch Fokussierung und Kostendisziplin um beachtliche CHF 5,4 Millionen bzw. 5,5% auf CHF 92,4 Millionen reduziert werden. Die Reduktionen gelangen vor allem bei den IT-Kosten, die über 40% des Sachaufwandes ausmachen, sowie bei den Marketing- und Kommunikationsausgaben. Die AKB hat dem Kanton Aargau CHF 15,2 Millionen für die Abgeltung der Staatsgarantie vergütet. Dies ist eine Steigerung um CHF 0,5 Millionen zum Vorjahr. Der AKB Stiftung LEBENSRAUM AARGAU werden CHF 1,5 Millionen für ihre gemeinnützigen Projekte im Marktgebiet zugewiesen. Die Reduktionen im Sachaufwand führen insgesamt zu einem tieferen Geschäftsaufwand von CHF 241,8 Millionen. Dies entspricht einer Abnahme von CHF 2,1 Millionen (–0,9%) verglichen zur Vorjahresperiode.

Geschäftserfolg, Jahresgewinn und Profitabilität

Der Geschäftserfolg beläuft sich auf CHF 238,7 Millionen und liegt mit dem Rückgang von 19,7% gegenüber dem Vorjahr leicht über den Erwartungen. Der Jahresgewinn beträgt CHF 197,2 Millionen und liegt CHF 54,0 Millionen respektive 21,5% unter dem Vorjahr. Die Cost-Income-Ratio beläuft sich auf 50,3% und zeigt die betriebswirtschaftliche Effizienz der Universalbank auch im Marktvergleich. Unter Berücksichtigung der tiefen Abschreibungen gehört die AKB zu den effizientesten Universalbanken in der Schweiz. Die Rentabilität des Eigenkapitals beläuft sich auf 7,7% und erfüllt damit die strategischen Vorgaben des Eigentümers.

Kanton Aargau als Eigentümer erhält CHF 115,2 Millionen

Der Bankrat beantragt dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rats eine Ausschüttung an den Kanton Aargau von CHF 100 Millionen (Vorjahr CHF 114 Millionen). Zusammen mit der Abgeltung der Staatsgarantie in Höhe von CHF 15,2 Millionen erhält der Kanton Aargau für das Geschäftsjahr 2025 eine Gesamtentschädigung von CHF

115,2 Millionen. Zusätzlich bezahlt die AKB CHF 11,6 Millionen Steuern an ihre Standortgemeinden. Insgesamt fliessen somit CHF 126,8 Millionen (–10,5%) an die öffentliche Hand.

AKB sehr gut kapitalisiert – auch unter neuen regulatorischen Vorschriften von Basel III final

Im Januar 2025 traten in der Schweiz die finalen Basel III Standards in Kraft. Durch die geplante Gewinnverwendung und die Zuweisung von CHF 30,1 Millionen an die Reserven für allgemeine Bankrisiken stärkt die AKB die Eigenmittel um CHF 132,0 Millionen. Diese belaufen sich per Stichtag auf CHF 3,3 Milliarden. Die AKB kann somit auch in Zukunft Finanzierungsvorhaben von Unternehmen und Privatpersonen durch Eigenfinanzierung problemlos ermöglichen, ohne zusätzliche Eigenmittel auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen oder beim Eigentümer anzufragen. Die Gesamtkapitalquote unter den neuen Eigenmittelvorschriften Basel III final erhöht sich auf 19,5% (+0,8 Prozentpunkte) trotz des grossen Aktivwachstums. Die AKB profitiert von ihrem mässig belehnten, mehrheitlich selbstbewohnten und qualitativ hochstehenden Kreditportfolio, welches unter Basel III final tiefere Risikogewichte erhalten hat. Die Gesamtkapitalquote gemäss der Eigentümerstrategie erhöht sich auf 17,6% und liegt weiterhin im strategischen Zielband von 16–20%. Gemäss dieser Berechnungsart werden die freiwilligen Gewinnreserven und der antizyklische Kapitalpuffer abgezogen.

10.7.7 Ausblick

Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus dem Geschäftsbericht 2025.

Die wirtschaftspolitischen Entscheidungen im vergangenen Jahr, allen voran die Ankündigungen und Umsetzungen weitreichender Handelszollmassnahmen durch die USA, führten – zumindest bisher – zu spürbar weniger negativen Folgen als erwartet. Die leichte globale Eintrübung beim Handel mit Industriegütern wurde durch eine äusserst solide Entwicklung des Dienstleistungssektors überkompensiert. Während in Europa die geldpolitischen Lockerungen mehrheitlich beendet werden konnten, erwartet die AKB in den USA im Hinblick auf die Neubesetzung des Amts des FED-Präsidenten und den bevorstehenden Wahlen im November weitere Zinssenkungen, um den jüngst schwächeren Arbeitsmarkt zu stützen. Die wirtschaftlichen Unsicherheiten bleiben auch im laufenden Jahr hoch. Die Entwicklung in den USA und die politischen Patt-Situationen in wichtigen europäischen Ländern dürften auch weiterhin für einen grossen Zufluss in den Schweizer Franken sorgen. Es ist daher gut möglich, dass die Inflationsraten in der Schweiz weiter sinken und die Deflationsgefahr weiter zunimmt. Die AKB schliesst daher nicht aus, dass die SNB im Jahresverlauf gezwungen sein könnte, den Leitzins neuerlich in den negativen Bereich zu senken. Für das laufende Jahr erwartet die AKB aufgrund des anhaltenden Tiefzinsniveaus ein Jahresergebnis leicht unter dem Niveau des Vorjahres.

10.7.8 Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter <https://www.akb.ch/die-akb/medien/medienmitteilungen> publiziert.

11. BESTEUERUNG

Diese Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und nicht als abschliessend zu verstehen. Sie gilt nur für Personen, die wirtschaftliche Eigentümer eines Instruments und der Zahlungen aus dem Instrument sind, und findet auf bestimmte Personengruppen möglicherweise keine Anwendung. Der Emittent übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit der Informationen und keine wie auch immer geartete Haftung für die steuerlichen Auswirkungen einer Investition in die Instrumente. Potenziellen Anlegerinnen und Anlegern wird empfohlen, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren.

Verrechnungssteuer

Zahlung von Zinsen (einschliesslich solcher aus einem Emissionsdisagio oder einem Rückzahlungsagio) auf die Instrumente unterliegt der Schweizer Verrechnungssteuer von derzeit 35%. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle noch eine andere Person ist gemäss den Anleihebedingungen verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf einen solchen Abzug oder eine solche Erhebung der Schweizer Verrechnungssteuer zu zahlen.

Vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen hat eine Anlegerin oder ein Anleger eines Instruments, die / der in der Schweiz ansässig ist und der im Zeitpunkt der Zinszahlung auf ein solches Instrument wirtschaftlich Berechtigter dieser Zinszahlung ist und (i) der, sofern es sich bei dieser Anlegerin oder bei diesem Anleger um eine juristische Person oder um eine zur Führung kaufmännischer Buchhaltung verpflichtete natürliche Person handelt, diese Zinszahlung als Ertrag in ihrer bzw. seiner Erfolgsrechnung erfasst, und (ii) andernfalls die Bruttozinszahlung in der Steuererklärung für die betreffende Steuerperiode, in der diese Zahlung erfolgt, deklariert, Anspruch auf vollständige Rückerstattung der auf diese Zinszahlung erhobenen Verrechnungssteuer oder auf vollständige Anrechnung dieser Verrechnungssteuer. Eine Anlegerin oder ein Anleger eines Instruments, die / der nicht in der Schweiz ansässig ist, kann gestützt auf ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen, sofern ein solches zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat des betreffenden Gläubigers besteht, möglicherweise eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer beantragen.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe, der Verkauf und die Lieferung der Instrumente am Ausgabetag an die ersten Anlegerinnen und Anleger der Instrumente noch die Rückzahlung der Instrumente unterliegt nicht der Umsatzabgabe (Primärmarkt).

Der Handel mit kurzfristigen Instrumenten (Short Term Notes) im Sekundärmarkt ist aufgrund einer gesetzlichen Ausnahmegestaltung für Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten von der Umsatzabgabe befreit.

Der Handel mit Obligationen unterliegt der Umsatzabgabe in Höhe von 0,15% des Kaufpreises der gehandelten Obligationen, sofern ein inländischer Effektenhändler (oder ein Effektenhändler im Fürstentum Liechtenstein) im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben an der Transaktion als Vertragspartei beteiligt ist oder als Vermittler auftritt und keine gesetzliche Ausnahme in Bezug auf eine oder beide Vertragsparteien Anwendung findet. In einem solchen Fall und vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Ausnahmen wird die Umsatzabgabe auf Wertpapieren typischerweise hälftig einer Vertragspartei und hälftig der anderen Vertragspartei belastet.

Einkommensbesteuerung

Instrumente, die von nicht in der Schweiz ansässigen Anlegern gehalten werden

Zinsen (einschliesslich solcher aus einem Emissionsdisagio oder aus einem Rückzahlungsagio) auf ein Instrument oder Rückzahlungen von Kapital auf ein Instrument durch die Emittentin, die an eine Anlegerin oder einen Anleger eines Instruments geleistet werden, sowie Gewinne aus der Veräusserung oder Rückzahlung eines Instruments durch eine Anlegerin oder einen Anleger eines Instruments, der (i) nicht in der Schweiz ansässig ist und (ii) im Steuerjahr, in dem eine solche Zahlung geleistet bzw. ein solcher Gewinn erzielt wird, in der Schweiz

keine Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte ausübt, der das Instrument zuzurechnen ist, unterliegen in Bezug auf dieses Instrument keinen schweizerischen Bundes-, Kantons- oder Gemeindeeinkommenssteuern.

Siehe zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unten "Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen" und siehe zur Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act durch die Schweiz unten "Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)".

Instrumente, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Instrumente ohne "überwiegende Einmalverzinsung" ("non-IUP"): Erzielt ein Instrument bei Emission seine Rendite bis zur Endfälligkeit überwiegend aus periodischen Zinszahlungen und nicht aus einer einmaligen Zinszahlung wie einem Emissionsdisagio oder einem Rückzahlungsagio, so hat ein in der Schweiz ansässiger, die betreffenden Instrumente im Privatvermögen haltender, natürlicher Anleger der Instrumente (i) sämtliche auf das Instrument geleisteten periodischen Zinszahlungen sowie (ii) sämtliche bei Rückzahlung des Instruments geleisteten Zahlungen, die auf aufgelaufene Zinsen, einmalige Zinsen in Form eines Emissionsdisagios und/oder eines Rückzahlungsagios entfallen (jeweils gegebenenfalls umgerechnet in Schweizer Franken zum im Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung geltenden Wechselkurs), in der Steuererklärung für diejenige Steuerperiode zu deklarieren, in welcher die Zahlung erfolgt. Die Anlegerin oder der Anleger wird für die betreffende Steuerperiode auf dem sich ergebenden steuerbaren Reineinkommen (einschliesslich dieser Zahlungen) zu den in dieser Steuerperiode geltenden Steuersätzen besteuert. Ein von der Anlegerin oder vom Anleger beim Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung des Instruments realisierter Gewinn (der aufgelaufene Zinsen auf dem Instrument oder einen Gewinn infolge Änderung des Wechselkurses oder eine Änderung des allgemeinen Zinsumfelds beinhalten kann) stellt einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn dar, und ein von der Anlegerin oder vom Anleger beim Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung des Instruments realisierter Verlust stellt einen steuerlich nicht abzugsfähigen privaten Kapitalverlust dar.

Instrumente mit "überwiegender Einmalverzinsung" ("IUP"): Ergibt sich die Rendite bis zur Endfälligkeit eines Instruments bei dessen Emission überwiegend aus einer einmaligen Zinszahlung etwa in Form eines Emissionsdisagios oder eines Rückzahlungsagios und nicht aus periodischen Zinszahlungen, so hat eine / ein in der Schweiz ansässige Anlegerin oder ansässiger Anleger, die / der ein solches Instrument als Privatvermögen hält, (i) sämtliche aus dem Instrument fliessenden periodischen Zinszahlungen sowie (ii) einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Wert des Instruments bei Rückzahlung, Veräusserung oder anderweitiger Verfügung (je nachdem, was zutrifft) und dessen Wert bei Emission bzw. beim Erwerb am Sekundärmarkt (je nachdem, was zutrifft), in seiner persönlichen Steuererklärung für jene Steuerperiode zu deklarieren, in welcher die entsprechende Zahlung, Rückzahlung, Veräusserung oder anderweitige Verfügung erfolgt (soweit anwendbar sind in jedem dieser Fälle die genannten Beträge zum am Tag der Zahlung, Rückzahlung oder Verfügung geltenden Wechselkurs in Schweizer Franken umzurechnen), und unterliegt das sich daraus ergebende steuerbare Einkommen (einschliesslich der genannten Zahlungen bzw. Beträge) in der betreffenden Steuerperiode der Besteuerung zu den jeweils anwendbaren Steuersätzen. Ein bei Rückzahlung, Veräusserung oder anderweitiger Verfügung des Instruments realisierter Verlust kann von der Anlegerin oder vom Anleger mit Gewinnen (einschliesslich periodischer Zinszahlungen) verrechnet werden, die sie / er in derselben Steuerperiode aus anderen Effekten mit überwiegend Einmalverzinsung erzielt.

Zur steuerlichen Behandlung von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen, die als "gewerbsmässige Wertschriftenhändler" gelten, siehe nachstehend "Als Geschäftsvermögen gehaltene Instrumente".

Als Geschäftsvermögen in der Schweiz gehaltene Instrumente

Natürliche Personen, die Instrumente im Rahmen eines in der Schweiz geführten Geschäfts halten, sowie in der Schweiz ansässige juristische Personen, die Instrumente halten, und im Ausland ansässige juristische Personen, die Instrumente über eine Betriebsstätte in der Schweiz halten, haben die aus den Instrumenten resultierenden Zinszahlungen (einschliesslich eines allfälligen Disagios oder Agios) sowie einen bei Veräusserung, sonstiger Verfügung oder Rückzahlung der Instrumente realisierten Gewinn oder Verlust (einschliesslich unter anderem solcher Beträge, die auf ein Disagio oder Agio, auf aufgelaufene Zinsen, auf Wechselkursgewinne oder -verluste infolge von Fremdwährungsauf- oder -abwertungen oder auf Änderungen des Zinsniveaus zurückzuführen sind) in der Erfolgsrechnung der jeweiligen Steuerperiode zu erfassen und werden auf dem sich daraus ergebenden steuerbaren Reinertrag für diese Steuerperiode zu den dann geltenden Steuersätzen besteuert.

In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die Instrumente halten und die für Zwecke der Einkommensbesteuerung insbesondere aufgrund häufiger Wertschriftentransaktionen oder des Einsatzes von Fremdfinanzierungen als "gewerbsmässige Wertschriftenhändler" qualifizieren, werden so behandelt, als hielten sie die Instrumente als Geschäftsvermögen in der Schweiz, und werden entsprechend den im vorstehenden Absatz dargestellten Grundsätzen besteuert.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen (AIA-Abkommen) abgeschlossen, das für alle EU-Mitgliedstaaten gilt. Darüber hinaus hat die Schweiz das multilaterale Abkommen der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA) und eine Reihe bilateraler AIA-Abkommen mit einer Reihe anderer Länder unterzeichnet, die meisten davon auf der Grundlage des MCAA. Auf der Grundlage dieser Abkommen und der schweizerischen Umsetzungsgesetze erhebt und übermittelt die Schweiz Daten über finanzielle Vermögenswerte, die auf Konten oder Depots (einschliesslich Obligationen oder Besserungsscheine, die auf solchen Konten oder Depots gehalten werden) bei einer Zahlstelle in der Schweiz zugunsten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat gehalten werden, einschliesslich über die aus diesen Vermögenswerten erzielten Erträge. Eine aktuelle Liste der AIA-Abkommen, bei denen die Schweiz Vertragspartei ist und die in Kraft getreten oder unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft getreten sind, finden Sie auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen geschlossen, um die Umsetzung von FATCA zu erleichtern (das geltende USA-Schweiz IGA). Im Rahmen des Abkommens werden Finanzinstitute, die von der Schweiz aus agieren, generell angewiesen, teilnehmende ausländische Finanzinstitute (FFI) zu werden. Das Abkommen stellt sicher, dass die von US-Personen bei Schweizer Finanzinstituten gehaltenen Konten (einschliesslich Konten, auf denen Instrumente gehalten werden) den US-Steuerbehörden entweder mit Zustimmung des Kontoinhabers oder durch Gruppenanfragen im Rahmen der Amtshilfe auf der Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz (Doppelbesteuerungsabkommen) offengelegt werden. Das 2019 geänderte Doppelbesteuerungsabkommen enthält einen Mechanismus für den Informationsaustausch auf Anfrage in Steuerangelegenheiten zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten, der internationalen Standards entspricht und den Vereinigten Staaten erlaubt, Gruppenanfragen im Rahmen von FATCA in Bezug auf nicht zustimmende US-Konten und nicht zustimmende Nicht-FFI für Zeiträume ab dem 30. Juni 2014 zu stellen. Am 27. Juni 2024 unterzeichneten die Schweiz und die USA ein neues zwischenstaatliches Abkommen zur Erleichterung der Umsetzung von FATCA (das neue USA-Schweiz IGA), dass das derzeitige, auf direkter Meldung basierende System, das unter dem geltenden USA-Schweiz IGA in Kraft ist, in ein System umwandelt, bei dem die relevanten Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt werden, die ihrerseits die Informationen an die US-Steuerbehörden weiterleitet. In der Schweiz erfordert die Umsetzung des neuen USA-Schweiz IGA eine Änderung des nationalen Rechts, die von den Eidgenössischen Räten beschlossen werden wird. Nach einer Mitteilung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF soll diese Änderung in der Schweiz voraussichtlich am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Es lässt sich jedoch nicht vorhersagen, ob und wann eine solche Änderung tatsächlich in Kraft treten wird.

12. VERANTWORTLICHKEIT

Die Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau, übernimmt die Verantwortung für alle in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen (einschliesslich der Zusammenfassung und der Effektenbeschreibung) und erklärt, dass diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospekts korrekt sind und keine wesentlichen Tatsachen oder Umstände ausgelassen wurden.